

Dienstag, 17. November 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 17. NOVEMBER 1998

(98/C 379/02)

TEIL I**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Die Abgeordneten Bösch und Schroedter haben mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Janssen van Raay, der auf seine Wortmeldung zu Sitzungsbeginn zurückkommt (*Punkt 2*) und auf das in den Niederlanden für Mitglieder des Europaparlaments geltende Steuersystem eingeht;

— Evans und Thors, die darauf hinweisen, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen in der Anwesenheitsliste jedoch nicht aufgeführt sind.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *
*

Es sprechen die Abgeordneten Van Dam und Blokland, die auf einen Fehler in dem an die Abgeordneten verteilten Taschenkalender für 1999 hinweisen, wo angegeben ist, daß die Europawahlen in den Niederlanden am 13. Juni stattfänden, obwohl sie tatsächlich für den 10. Juni angesetzt sind (der Präsident antwortet, dies werde überprüft).

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat folgende Dokumente erhalten:

a) von den Ausschüssen den Bericht:

— Bericht über die Ergebnisse der Konzertierung gemäß der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über die Gemeinsame Ausrichtung des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(96)0351 — C4-0497/96 — 8914/98 — C4-0416/98 — 96/0189(CNS)) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Sarlis
(A4-0425/98)

b) von den Abgeordneten:

ba) eine mündliche Anfrage (Artikel 40 GO):

— Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion an die Kommission: BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie) in Portugal (B4-0712/98)

bb) Entschließungsanträge (Artikel 45 GO):

— David W. Martin zu den nachteiligen Auswirkungen der Welthandelsorganisation auf den Tierschutz (B4-0977/98)

Ausschußbefassung:

federführend: WIRT

mitberatend: UMWE

— Cushnahan und Gillis im Namen der PPE-Fraktion zur Vereinbarung über den Verkauf des Fußballclubs Manchester United an BSkyB (B4-0978/98)

Ausschußbefassung:

federführend: KULT

— Fernández-Albor zu einem Weltforum für die Zusammenführung der Kulturen (B4-0979/98)

Ausschußbefassung:

federführend: INNA

mitberatend: KULT

— Robles Piquer zur Schaffung eines Europäischen Kulturinvestitionsfonds (B4-0980/98)

Ausschußbefassung:

federführend: KULT

3. Mittelübertragungen

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 31/98 (SEK(98)1552 — C4-0550/98) geprüft und beschlossen, den Vorschlag in seiner Gesamtheit zu billigen.

Der Beschluß wurde gefaßt, um es dem Ausschuß der Regionen zu ermöglichen, ungeachtet der sowohl vom Rechnungshof als auch vom Parlament an der Bewirtschaftung der Mittel des Artikels B-250 geäußerten Kritik seine Sitzungen für den Rest des laufenden Jahres abhalten zu können.

*
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/98 (SEK(98)1681 — C4-0560/98), der die Haushaltslinie B6-8121 Kontrollierte Kernfusion betrifft, geprüft.

- Dupuis und Dell’Alba im Namen der ARE-Fraktion zur Lage in Serbien und der Bundesrepublik Jugoslawien (B4-1021/98)

Dienstag, 17. November 1998

- Dupuis, Dell'Alba und Hory im Namen der ARE-Fraktion zur Kriegsdienstverweigerung in Rußland (B4-1022/98)
- Dell'Alba, Dupuis und Hory im Namen der ARE-Fraktion zum Internationalen Strafgerichtshof (B4-1023/98)
- Breyer, Schroedter und Hautala im Namen der V-Fraktion zur Todesstrafe gegen drei Frauen in Turkmenistan (B4-1024/98)
- Aelvoet, Roth und Tamino im Namen der V-Fraktion zum Ausreiseverbot von Akin Birdal, dem Präsidenten des Menschenrechtsvereins der Türkei (B4-1025/98)
- Tamino und Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion zur Lage der Studenten in Europa anlässlich der europäischen Mobilisierungswoche der Studenten (B4-1026/98)
- Aglietta, Ullmann, Voggenhuber, Schörling, Müller, Kreissl-Dörfler, Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zum Internationalen Strafgerichtshof (B4-1027/98)
- Aelvoet, Cohn-Bendit, Gahrton und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Freiheit der Medien in Serbien (B4-1028/98)
- Lagendijk, Lannoye und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu einer europäischen Politik zur Unterhaltung der Flüsse (B4-1029/98)
- Schroedter, Lagendijk und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu humanitärer und Nahrungshilfe an die Russische Föderation (B4-1030/98)
- Schroedter, McKenna, Gahrton, Telkämper, Cohn-Bendit, Aelvoet und Holm im Namen der V-Fraktion zur nuklearen Abrüstung (Neue Agenda-Koalition und Resolution des Hauptausschusses der VN) (B4-1031/98)
- Cohn-Bendit, Aelvoet, Tamino und Orlando im Namen der V-Fraktion zur Pressefreiheit in Algerien (B4-1032/98)
- Aelvoet, Roth, Tamino und Ullmann im Namen der V-Fraktion zur Schließung der Priesterschule in Heybeli, Istanbul (B4-1033/98)
- Provan, Lambrias, Lehne und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu humanitärer und Nahrungshilfe für das russische Volk (B4-1034/98)
- Cushnahan, Oostlander und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Neuen Agenda-Koalition und der Resolution des Hauptausschusses der VN vom 4. November 1998 (B4-1035/98)
- Soulier im Namen der PPE-Fraktion zur Pressefreiheit in Algerien (B4-1036/98)
- Pack, Oostlander, Posselt und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Freiheit der Medien in der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (B4-1037/98)
- Langen, Deprez, Oomen-Ruijten, Posselt und Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten in der Türkei (B4-1038/98)
- Christodoulou, Oostlander, Trakatellis, Posselt, Mouskouri, Argyros, Dimitrakopoulos, Sarlis, Lambrias, Anastassopoulos, Hatzidakis und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum jüngsten Versuch der türkischen Regierung, die Tätigkeit des Ökumenischen Patriarchats zu behindern (B4-1039/98)
- Ewing und Maes im Namen der ARE-Fraktion zur nuklearen Abrüstung (B4-1040/98)
- Wolf, Aglietta und Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion zur drohenden Hinrichtung von Mumia Abu-Jamal und der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten (B4-1041/98)
- Roth, Aelvoet, Cohn-Bendit, Orlando und Tamino im Namen der V-Fraktion zum Asylantrag von Abdullah Öcalan in Italien (B4-1042/98)
- Seppänen, Eriksson, Miranda, Marset Campos, Ripa di Meana und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Nahrungshilfe für Rußland (B4-1043/98)
- Carnero González, Alavanos, Manisco, Wurtz, Mohamed Alí, Eriksson, Seppänen und Ripa di Meana im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Neuen Agenda-Koalition für nukleare Abrüstung (B4-1044/98)
- Ainardi, Sierra González, Manisco, Miranda, Sjöstedt, Alavanos und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Pressefreiheit in Algerien (B4-1045/98)
- Castellina, Pailler, Carnero González, Ripa di Meana, Gutiérrez Díaz, Seppänen, Sjöstedt und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Pressefreiheit in Serbien (B4-1046/98)
- Ribeiro, Miranda, Novo, Vinci, Alavanos, Elmalan, Ephremidis und Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Menschenrechtssituation in Indonesien und Osttimor (B4-1047/98)
- Puerta und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Kolumbien und der Ermordung von Gewerkschaftlern (B4-1048/98)
- Alavanos, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Miranda, Sierra González und Elmalan im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Absetzung des Verwaltungsrats der Theologieschule Chalki (B4-1049/98)
- Puerta, Carnero González, Sierra González, Vinci und Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Internationalen Strafgerichtshof (B4-1050/98)
- Puerta, Wurtz, Ephremidis, Alavanos, Miranda und Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Fall Akin Birdal und der Menschenrechtssituation in der Türkei (B4-1051/98)
- Wurtz, Coates, Sierra González, Pailler, Miranda, Manisco, Ephremidis und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur drohenden Hinrichtung von Mumia Abu-Jamal und der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten (B4-1052/98)
- Bertinotti, Alavanos, Vinci, Ripa di Meana, Wurtz, Castellina, Ephremidis, Miranda, González Álvarez, Sornosa Martínez und Gutiérrez Díaz im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Asylantrag von Abdullah Öcalan in Italien (B4-1053/98)

Dienstag, 17. November 1998

Der Präsident verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO vor der mittäglichen Sitzungsunterbrechung die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 19. November 1998, von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

5. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über zwei Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich (KOM(98)0473 — C4-0515/98 — 98/0250(CNS))

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich (KOM(98)0473 — C4-0516/98 — 98/0251(CNS))

Es spricht Herr von Wogau, Vorsitzender des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

6. Jahresbericht des Rechnungshofes (Vorlage mit Fragen)

Herr Friedmann, Präsident des Rechnungshofes, erläutert dessen Jahresbericht.

Die Abgeordneten Wemheuer im Namen der PSE-Fraktion, Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, im Namen der PPE-Fraktion, Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion, Pasty im Namen der UPE-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Tomlinson, Garriga Polledo, Rosado Fernandes, Bloch von Blottnitz, Paisley, Blak und Kellett-Bowman stellen Fragen.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

Die Abgeordneten Bösch und Krehl stellen weitere Fragen, Herr Friedmann beantwortet die Fragen, anschließend spricht Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt diesen Punkt für geschlossen.

7. Beschäftigung in Europa (Aussprache)

Herr Wim van Velzen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Mitteilung der Kommission: „Vorschläge für Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten 1999“ (KOM(98)0574 — C4-0587/98) (A4-0417/98).

Es sprechen die Abgeordneten Gasòliba i Böhm, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Torres Marques, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion, Hernández Mollar im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Kaklamanis im Namen der UPE-Fraktion und Ojala im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

VORSITZ: Herr Gerard COLLINS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Schörling im Namen der V-Fraktion, Maes im Namen der ARE-Fraktion, Angelilli, fraktionslos, Damião, Thomas Mann, Theonas, Sainjon, Raschhofer, Van Lancker, García-Margallo y Marfil, González Álvarez, Formentini, Cabezón Alonso, Todini, Ribeiro, Pronk, Alavanos, Chanterie und Hatzidakis, Herr Flynn, Mitglied der Kommission, sowie Herr Wim van Velzen, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 23 des Protokolls 18. November 1998.*

8. Sozialprogramm 1998-2000 (Aussprache)

Herr Hughes erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Mitteilung der Kommission über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm 1998-2000 (KOM(98)0259 — C4-0343/98) (A4-0381/98).

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt (*Teil I Punkt 16*).

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

9. Zollbereich: Geldwäsche * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (10546/98 — C4-0490/98 — 98/0912(CNS)) (A4-0390/98) (Berichterstatter: Herr Pirkner)
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTWURF EINES AKTES 10546/98 — C4-0490/98 — 98/0912(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 1*).

Dienstag, 17. November 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

10. Sichere Nutzung des Internet *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung Schmid — A4-0377/98
(*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0535/98 — 97/0337(COD):

Angenommene Änd.: 7; 8; 9; 10

Abgelehnte Änd.: 13; 14

Zurückgezogene Änd.: 1 bis 6

Unzulässige Änd. (Art. 72 GO): 11, 12, 15, 16, 17, 18

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung weist Herr Schmid, Berichterstatter, darauf hin, daß die in Änd. 7 vorgesehene Änderung des Datums nicht nur für Artikel 1 Absatz 2, sondern auch für Absatz 3 gilt; Herr Falconer beantragt, die Fernsehaufnahmen an einem der Eingänge zum Plenarsaal einzustellen (der Präsident antwortet, es würden die notwendigen Maßnahmen ergriffen).

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 2*).

11. Klinische Prüfungen *I (Abstimmung)**

Bericht Amadeo — A4-0407/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0369 — C4-0446/97 — 97/0197(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4 und 6 en bloc; 7 durch EA (281 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 8 und 9 en bloc; 10; 28 durch NA; 11; 12; 13; 31; 35 durch EA (278 Ja-Stimmen, 202 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 15; 16; 18; 19; 20; 21; 22; 23 bis 26 en bloc; 32; 33; 27

Abgelehnte Änd.: 36 durch EA (226 Ja-Stimmen, 272 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 34 durch EA (197 Ja-Stimmen, 289 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 14; 17

Zurückgezogene Änd.: 29; 30

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125, 1 Buchst. e GO): 5

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung:

spricht Herr Amadeo, Berichterstatter, zunächst zu Änd. 29 und 30, beantragt dann, weil Änd. 14 den Text von Artikel 7 Absatz 2 unvereinbar mit dem von Absatz 3 macht, Änd. 31, der diese Unvereinbarkeit beseitigen soll, vor Änd. 14 zur Abstimmung zu stellen (der Präsident stellt bei der Abstimmung fest, daß es dagegen keinen Widerspruch gibt), und beantragt schließlich, Änd. 35 vor Änd. 16 zur Abstimmung zu stellen;

weist Herr Liese darauf hin, daß für Änd. 1 und 10 die deutsche Fassung maßgeblich ist (der Präsident antwortet, dies werde überprüft);

beantragt Herr Valverde López, in Änd. 7 das Wort „Arzt“ anstelle des Begriffs „Doktor“, der sich in einigen Sprachfassungen findet, zu setzen (der Präsident antwortet, dies werde geprüft).

— Nach der Abstimmung über Änd. 31 spricht Herr Pompidou zum Zeitpunkt der Abstimmung über Änd. 15 und 16.

— Vor der Abstimmung über den gesamten Vorschlag der Kommission spricht Frau Breyer zur Annahme von Änd. 28.

— Vor der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung erklärt Herr Amadeo, Berichterstatter, daß die Kommission die Pflicht habe, die vom Parlament mit großer Mehrheit angenommenen Änd. zu berücksichtigen.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 29 (ARE); 7 (V); 30 (ARE); 28 (V); 12 (ARE); 13 (ELDR, I-EDN); 14 (I-EDN); 31 (ARE, I-EDN); 15 (ELDR, I-EDN, ARE); 16 (ELDR); 18 (ELDR, I-EDN); 20, 22, 32, 33, 34, 36 (ARE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 28 (V):

Abgegebene Stimmen:	494
Ja-Stimmen:	306
Nein-Stimmen:	184
Enthaltungen:	4

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

12. Fälschungsbekämpfung * — Schutz des Euro (Abstimmung)

Bericht Schmid — A4-0396/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

I. ENTWURF EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME KOM(98)0395 (Anhang 1) — C4-0455/98 — 98/0911(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3; 4 bis 6 en bloc; 8; 9 und 11 en bloc

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125, 1 Buchst. e GO): 7; 10

Wortmeldungen:

— Vor Beginn der Abstimmung weist der Präsident darauf hin, daß die PSE-Fraktion die Änd. 12 bis 15 nicht mitunterzeichnet hat.

Gesonderte Abstimmungen: 3 (V); 8 (ELDR)

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme (*Teil II Punkt 4*).

Dienstag, 17. November 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 4*).

II. ENTSCHEIDUNGSANTRAG (zu KOM(98)0395 (Anhang 2) — C4-0455/98):

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 4*).

III. ENTSCHEIDUNGSANTRAG (zu KOM(98)0474 — C4-0527/98):

Angenommene Änd.: 14 durch NA

Abgelehnte Änd.: 12; 13; 15

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziff. 14 Buchst. b ist aufgrund der Annahme von Änd. 14 hinfällig).

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 14 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	499
Ja-Stimmen:	467
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	8

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (*Teil II Punkt 4*).

13. MED-Affäre (Abstimmung)

Bericht Fabra Vallés — A4-0404/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

Vor der Abstimmung erklärt der Präsident, daß der Bezug auf Artikel 206 EGV im ersten Spiegelstrich des Entschließungsantrags auf keinen Fall eine Rechtsgrundlage für diesen Bericht darstellen könne und dieser nur zitiert werde, um die in Ziff. 7 des Entschließungsantrags an die Kommission gerichtete Aufforderung zu stützen; der Bezug müsse in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Fabra Vallés, Berichterstatter, der seine Haltung zu Änd. 1 und 2 bekannt gibt;

— Fabre-Aubrespy zunächst zum Verfahren, dann erklärt er, daß Änd. 1 als Zusatz betrachtet werden kann und in der deutschen Fassung dieses Änd. ein Fehler ist;

— Dell'Alba, der zunächst meint, da die Konferenz der Präsidenten entschieden habe, daß sich der Bericht nicht auf Artikel 206 EGV stützen könne, solle dieser Bezug aus dem Text des Entschließungsantrags gestrichen werden, und dann auf eine sprachliche Korrektur in der italienischen Fassung von Erw. T hinweist (der Präsident antwortet, daß die Frage der Rechtsgrundlage von der Konferenz der Präsidenten entschieden wurde).

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 3; 1 durch EA (95 Ja-Stimmen, 392 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 4; 5 durch EA (223 Ja-Stimmen, 239 Nein-Stimmen, 41 Enthaltungen); 2 durch NA

Zurückgezogene Änd.: 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. X durch EA (423 Ja-Stimmen, 68 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. D (PSE); E (PSE, ARE); F, I, J, K, L, M, N, O, P, S (PSE), T (PSE, ARE); U (PSE); V (PSE, ARE); W (PSE); X (PSE, ARE); Y (PSE); Ziff. 1 (ARE); 3, 4 (PSE, ARE); 5, 6 (PSE); 7 (PSE, ARE); 9 (ARE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 2 (ARE):

1. Teil: Text ohne die Worte „ein drittes und letztes Mal“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 5 (ARE):

1. Teil: Text bis „verloren hat“
2. Teil: Rest

Ziff. 6 (ARE):

1. Teil: Text bis „beschränkt“ ohne die Worte „auf die Feststellung von Tatsachen“
2. Teil: Rest

Ziff. 8 (ARE):

1. Teil: Text ohne die Worte „bis zum 1. Dezember 1998“
2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 2 (I-EDN, UPE):

Abgegebene Stimmen:	508
Ja-Stimmen:	195
Nein-Stimmen:	288
Enthaltungen:	25

Das Parlament nimmt die Entscheidung durch EA (391 Ja-Stimmen, 102 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen) an (*Teil II Punkt 5*).

14. Bekämpfung des organisierten Verbrechens (Abstimmung)

Bericht Cederschiöld — A4-0376/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1; 6 durch EA (274 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 2 (1. Teil); 2 (2. Teil) durch EA (285 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen); 3; 4

Abgelehnte Änd.: 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Herr Evans protestiert dagegen, daß Herr McMillan-Scott mit einem Handy im Plenarsaal telefoniert.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. F, Ziff. 1 (V)

Dienstag, 17. November 1998

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (UPE):

1. Teil: Text bis „politischen Dialog“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	495
Ja-Stimmen:	405
Nein-Stimmen:	86
Enthaltungen:	4

(Teil II Punkt 6).

*
* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Pirker — A4-0390/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Palm; Wibe, Theorin.

Empfehlung für die zweite Lesung Schmid — A4-0377/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion; Blokland, Buffetaut; Andersson, Lööw; Kirsten M. Jensen, Blak.

Bericht Amadeo — A4-0407/98

— *mündlich*: Frau Flemming.— *schriftlich*: die Abgeordneten Blokland; Lindqvist; Sandbæk, Bonde und Lis Jensen im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Schmid — A4-0396/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Palm; Holm, Gahrton, Schörling; Caudron; Andersson, Lööw; Bonde, Lis Jensen, Lindqvist, Sandbæk, Seppänen, Sjöstedt, Svensson.

Bericht Fabra Vallés — A4-0404/98

— *mündlich*: Herr Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion.— *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe, Theorin; Titley; Maes.

Bericht Cederschiöld — A4-0376/98

— *mündlich*: Herr Posselt im Namen der deutschen, österreichischen und luxemburgischen Mitglieder der PPE-Fraktion.— *schriftlich*: die Abgeordneten Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion; Hager; Palm; Wibe, Theorin; Andersson, Lööw; Kirsten M. Jensen, Blak; Lis Jensen.

*
* * *

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Herr Adam hat mitgeteilt, daß er anwesend ist, aber nicht an allen Abstimmungen teilnimmt.

Herr Janssen van Raay hat mitgeteilt, daß er anwesend ist, aber aus prinzipiellen und steuerlichen Gründen nicht an den NA teilnimmt.

Bericht Amadeo — A4-0407/98

— Änd. 28:
die Abgeordneten Elmalan, Laignel und Walter wollten dafür stimmen.

Bericht Fabra Vallés — A4-0404/98

— Änd. 2:
Frau Maes wollte dafür stimmen.

Bericht Cederschiöld — A4-0376/98

— Schlußabstimmung:
Herr Virgin wollte dafür stimmen.*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE***15. Dringlichkeitsdebatte** (zu behandelnde Entschließungsanträge)

Gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO wurde die Liste der Entschließungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, aufgestellt.

Diese Liste umfaßt 42 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. NAHRUNGSHILFE FÜR RUSSLAND

B4-1002/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1008/98 der PSE-Fraktion
 B4-1018/98 der UPE-Fraktion
 B4-1019/98 der ARE-Fraktion
 B4-1030/98 der V-Fraktion
 B4-1034/98 der PPE-Fraktion
 B4-1043/98 der GUE/NGL-Fraktion

II. ATOMARE ABRÜSTUNG

B4-0998/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1009/98 der PSE-Fraktion
 B4-1031/98 der V-Fraktion
 B4-1035/98 der PPE-Fraktion
 B4-1040/98 der ARE-Fraktion
 B4-1044/98 der GUE/NGL-Fraktion

III. MENSCHENRECHTE

Meinungsfreiheit in Algerien und Serbien

B4-0995/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1012/98 der PSE-Fraktion
 B4-1020/98 der ARE-Fraktion
 B4-1032/98 der V-Fraktion
 B4-1036/98 der PPE-Fraktion
 B4-1045/98 der GUE/NGL-Fraktion
 B4-1003/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1011/98 der PSE-Fraktion
 B4-1021/98 der ARE-Fraktion
 B4-1028/98 der V-Fraktion
 B4-1037/98 der PPE-Fraktion
 B4-1046/98 der GUE/NGL-Fraktion

Internationaler Strafgerichtshof

B4-1006/98 der ELDR-Fraktion
 B4-1023/98 der ARE-Fraktion
 B4-1027/98 der V-Fraktion
 B4-1050/98 der GUE/NGL-Fraktion

Dienstag, 17. November 1998

Akin Birdal

B4-1000/98 der ELDR-Fraktion
B4-1010/98 der PSE-Fraktion
B4-1016/98 der UPE-Fraktion
B4-1025/98 der V-Fraktion
B4-1038/98 der PPE-Fraktion
B4-1051/98 der GUE/NGL-Fraktion

Theologieschule von Chalki

B4-1013/98 der PSE-Fraktion
B4-1017/98 der UPE-Fraktion
B4-1033/98 der V-Fraktion
B4-1039/98 der PPE-Fraktion
B4-1049/98 der GUE/NGL-Fraktion

Antisemitismus in Rußland

B4-1004/98 der ELDR-Fraktion
B4-1007/98 der PSE-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

pro Verfasser:	1 Minute
Abgeordnete:	45 Minuten insg.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 29 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr PODESTÀ
Vizepräsident

16. Sozialprogramm 1998-2000 (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Thomas Mann, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Weiler im Namen der PSE-Fraktion, Pronk im Namen der PPE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, Hermange im Namen der UPE-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Lis Jensen im Namen der I-EDN-Fraktion, McMahon, Mendonça, Hautala, Blak, Hatzidakis, Papakyriazis und Schiedermeier sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 18. Februar 1998.*

17. Sozialer Dialog (Aussprache)

Herr Peter erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die Mitteilung der Kommission: „Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene“ (KOM(98)0322 — C4-0513/98) (A4-0392/98). Er weist auch auf einen Fehler in Erwägung D der schwedischen Fassung hin, und beantragt, daß dies überprüft wird.

Es sprechen die Abgeordneten Ghilardotti im Namen der PSE-Fraktion, Glase im Namen der PPE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, Crowley im Namen der UPE-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion, Andersson, Thyssen, Malone und Menrad sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 25 des Protokolls vom 18. Februar 1998.*

18. Transatlantische Wirtschaftspartnerschaft (Aussprache)

Frau Erika Mann erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Mitteilung der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den neuen transatlantischen Markt (KOM(98)0125 — C4-0271/98) (A4-0387/98).

Es spricht Herr Cushnahan, Verfasser der Stellungnahme des auswärtigen Ausschusses.

VORSITZ: Herr MARINHO
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Peijs, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, und Boogerd-Quaak, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses, Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, der auch eine Mitteilung zu den Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union macht, sowie die Abgeordneten Karamanou im Namen der PSE-Fraktion, Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion, Plooi-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion, Van Bladel im Namen der UPE-Fraktion, Herzog im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Sainjon im Namen der ARE-Fraktion, Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion, Martinez, fraktionslos, Barón Crespo, Pomés Ruiz, Teverson, Donnay, Seppänen, Lannoye, Van Dam, Blot, Kinnock, Valdivielso de Cué, Amadeo, Porto, Elles und Salafranca Sánchez-Neyra.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 18. November 1998.*

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

19. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B4-0705/98).

Erster Teil

Anfrage 42 von Frau Stenzel: EZB

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Posselt.

Dienstag, 17. November 1998

Anfrage 43 von Herrn Evans: Gegenseitigkeit von Vergünstigungen für Rentner in der EU

Herr Flynn beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Evans, Truscott und White.

Anfrage 44 von Frau Malone: Annullierung der Erklärung des Jahres 1999 zum „Jahr der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“

Frau Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Malone.

Anfrage 45 von Herrn Gerard Collins: Unterstützung der EU für den Ankauf von Computern für Schulen

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage.

Anfrage 46 von Frau Kestelijn-Sierens: Gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verstoßende Genehmigung für die Verbrennungsanlage Drogenbos

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Kestelijn-Sierens.

Zweiter Teil

Anfrage 47 von Herrn McCartin: Lokale Partnerschaftsunternehmen in Irland

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McCartin.

Anfrage 48 von Herrn Hatzidakis: Mangelhafte Durchführung des griechischen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Hatzidakis und Trakatellis.

Anfrage 49 von Frau Kinnock: Zeitplan für Verhandlungen über die Strukturfonds

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kinnock und Lindqvist.

Anfrage 50 von Herrn Rack: Künftige Inhalte der Gemeinschaftsinitiative INTERREG

Frau Wulf-Mathies beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Rack.

Die **Anfrage 51** von Herrn Schröder wird schriftlich beantwortet.

Anfrage 52 von Herrn Salafranca Sánchez-Neyra: Beziehungen USA-Kuba

Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Salafranca Sánchez-Neyra und Newens.

Anfrage 53 von Herrn Sjöstedt: Verhandlungen über das MAI-Abkommen

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Sjöstedt.

Anfrage 54 von Herrn Howitt: Die Welthandelsorganisation und das Multilaterale Investitionsabkommen

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Howitt.

Die **Anfrage 55** von Herrn Barton ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 56 von Herrn Bowe: Stahl

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Bowe.

Anfrage 57 von Herrn Watson: Beziehungen China-Taiwan

Sir Leon Brittan beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Watson.

Anfrage 58 von Herrn Rübig: Diplomanerkennungsrichtlinie und Diskriminierung technischer Ingenieurbüros

Herr Monti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Rübig.

Anfrage 59 von Herrn Trakatellis: Entscheidung über die Beschwerde betreffend die Untergrundbahn von Thessaloniki und die Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Herr Monti beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Trakatellis und Hatzidakis.

Anfrage 60 von Herrn Wibe: Parallelimporte in den Europäischen Wirtschaftsraum

Herr Monti beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Wibe.

Es sprechen Frau Malone, die sich über die Anwesenheit von Herrn Monti in Straßburg wundert, so daß dieser also nicht an einer Sitzung teilgenommen habe, bei der er doch anwesend zu sein zugesagt hatte, sowie die Herren Monti und Gallagher zu dieser Wortmeldung.

Die **Anfragen 61 bis 119** werden schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

(Die Sitzung wird von 19.20 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

20. Haushaltszeile Menschenrechte (Erklärung mit Aussprache)

Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur Ausführung der verschiedenen Haushaltszeilen betreffend die Menschenrechte und die Demokratie in Kapitel B7-70 „Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte“ im Jahre 1998 ab.

Es sprechen die Abgeordneten Dankert im Namen der PSE-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Janssen van Raay im Namen der UPE-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Soulier, Vorsitzender des Unterausschusses Menschenrechte, Schroedter und McMillan-Scott sowie Herr Van den Broek.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Dienstag, 17. November 1998

21. Gemeinschaftspatente (Aussprache)

Herr Añoveros Trias de Bes erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa — Förderung der Innovation durch Patente (KOM(97)0314 — C4-0342/97) (A4-0384/98).

Es sprechen die Abgeordneten Gasòliba i Böhm, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Heinisch, Rübig und Janssen van Raay sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 19. November 1998.*

22. Zusatzrenten (Aussprache)

Herr Ferri erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch der Kommission über zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt (KOM(97)0283 — C4-0392/97) (A4-0400/98).

Es sprechen die Abgeordneten Boogerd-Quaak, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses, Lulling, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Frauenausschusses, Falconer im Namen der PSE-Fraktion, Kuckelkorn, Rübig im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Janssen van Raay im Namen der UPE-Fraktion und Elmalan im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

VORSITZ: Herr HAARDER

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Monti, Mitglied der Kommission, und Falconer, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Monti beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *vertagt — siehe Teil I nach Punkt 5 des Protokolls vom 19. November 1998.*

23. Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ***I (Aussprache)

Herr Murphy erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(97)0276 — C4-0545/97 — 97/0176(COD)) (A4-0424/98).

Es sprechen die Abgeordneten Rübig im Namen der PPE-Fraktion und Carlsson sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 18. November 1998.*

24. Raumfahrtindustrie (Aussprache)

Herr Hoppenstedt erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission über die Europäische Luft- und Raumfahrtindustrie — Antworten auf die globalen Herausforderungen (KOM(97)0466 — C4-0547/97) (A4-0362/98).

Es sprechen die Abgeordneten Malerba, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Caudron im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Hermange im Namen der UPE-Fraktion, Ainardi im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, de Lassus Saint Geniès im Namen der ARE-Fraktion, Antony, fraktionslos, Randzio-Plath, Rübig und Lukas sowie Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 19. November 1998.*

25. Stückelungen und technische Merkmale der Euro-Münzen **I (Aussprache)

Frau Soltwedel-Schäfer erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (KOM(98)0492 — C4-0597/98 — 98/0270(SYN)) (A4-0401/98).

Es sprechen die Abgeordneten Caudron im Namen der PSE-Fraktion, Rübig im Namen der PPE-Fraktion, Kestelijn-Sierens im Namen der ELDR-Fraktion, Lukas, fraktionslos, Randzio-Plath, Vorsitzende des Unterausschusses Währung, Hoppenstedt und Wibe sowie Herr de Silguy, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 18. November 1998.*

26. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 11.30 Uhr, 15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)
- Erklärungen des Rates und der Kommission zur Agenda 2000
- gemeinsame Aussprache über vier Berichte Barón Crespo, Walter, Tomlinson und Sonneveld über die Heranführungsstrategie *
- gemeinsame Aussprache über zwei Zwischenberichte McCarthy/Hatzidakis und Gerard Collins sowie vier Berichte Varela Suanzes-Carpegna **I, Kellett-Bowman **I, Jöns **I und Arias Cañete * über die Strukturfonds

Dienstag, 17. November 1998

- gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen und einen Bericht Görlach * über die GAP und den EAGFL

11.30 bis 12.00 Uhr

- Abstimmungsstunde

12.00 bis 12.30 Uhr

- feierliche Sitzung

12.30 bis 13.00 Uhr

- Abstimmungsstunde (Fortsetzung)

17.30 bis 18.30 Uhr

- Erklärungen des Rates und der Kommission zur Lage in Mittelamerika und Aktionen der EU

18.30 bis 19.30 Uhr

- Erklärung des Rates zum Friedensprozeß im Nahen Osten

(Die Sitzung wird um 00.10 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Dienstag, 17. November 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Zollbereich: Geldwäsche * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0390/98

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in dieses Übereinkommen (10546/98 – C4-0490/98 – 98/0912(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich (Übereinkommen)

- | | |
|--|---|
| <p>— <i>den Transfer, die Umwandlung, die Verheimlichung oder die Verschleierung von Vermögensgegenständen oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar durch illegalen internationalen Drogenhandel oder durch Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften erworben bzw. erzielt worden sind oder in diesen Rahmen verwendet werden.</i></p> | <p>— die Vermögensgegenstände oder Erlöse aus den im Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats Nr. 141 über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten genannten Handlungen, die mittelbar oder unmittelbar durch schwere Straftaten oder durch Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftliche und nationale Zollvorschriften erworben bzw. erzielt worden sind oder in diesen Rahmen verwendet werden. Zu schweren Straftaten gehören auf jeden Fall solche, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von im Höchstfall mehr als einem Jahr, oder, was diejenigen Staaten anbelangt, deren Rechtssystem ein Mindestmaß für Straftaten vorsieht, Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von im Mindestfall mehr als sechs Monaten belegt werden können.</p> |
|--|---|

(Änderung 2)

ARTIKEL 2a (neu)

Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 (Übereinkommen)

Artikel 2a

Artikel 7 Absatz 1 erster Satz des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Der unmittelbare Zugang zu den im Zollinformationssystem enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie dem Europäischen Polizeiamt (Europol) vorbehalten.“

Dienstag, 17. November 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments über den Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Festlegung des Geldwäschebegriffs in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in dieses Übereinkommen (10546/98 — C4-0490/98 — 98/0912(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 10546/98 — 98/0912(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0490/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0390/98),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln;

2. Sichere Nutzung des Internet *II**

A4-0377/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (C4-0535/98 — 97/0337(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0535/98 — 97/0337(COD),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission und den Rat KOM(97)0582 — 97/0377(CNS) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(98)0518 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten für die zweite Lesung (A4-0377/98),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 27.

⁽²⁾ ABl. C 48 vom 13.2.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. C 324 vom 22.10.1998, S. 6.

Dienstag, 17. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 1 Absätze 2 und 3

(2) Der Aktionsplan hat eine Laufzeit von vier Jahren vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001.

(3) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Aktionsplans wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001 auf 25 Millionen Ecu festgelegt.

(2) Der Aktionsplan hat eine Laufzeit von vier Jahren vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002.

(3) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Aktionsplans wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002 auf 25 Millionen Ecu festgelegt.

(Änderung 8)

Anhang I Ziffer 1.2 Absatz 3

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden auf europäischer Ebene Richtlinien für Verhaltenskodizes erarbeitet, um einen Konsens über ihre Anwendung zu erzielen und ihre Umsetzung zu unterstützen. Hierzu wird eine Ausschreibung zur Auswahl von Organisationen durchgeführt, die Selbstkontrollorganen bei der Entwicklung und Umsetzung von Verhaltenskodizes helfen können. Es werden auch Maßnahmen zur sorgfältigen Überwachung des Fortschritts der Arbeiten durchgeführt. Dies geschieht in enger Koordinierung mit der Förderung gemeinsamer Richtlinien für die Einrichtung eines Rahmens für die Selbstkontrolle auf nationaler Ebene, wie er in der Empfehlung des Rates zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde befürwortet wird.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden auf europäischer Ebene Richtlinien für Verhaltenskodizes erarbeitet, um einen Konsens über ihre Anwendung zu erzielen und ihre Umsetzung zu unterstützen. Hierzu wird eine Ausschreibung zur Auswahl von Organisationen durchgeführt, die Selbstkontrollorganen bei der Entwicklung und Umsetzung von Verhaltenskodizes helfen können. **Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes wird ein System erkennbarer Qualitätskennzeichen für Websites gefördert, das den Nutzern dabei helfen soll, Anbieter von Internetdiensten zu erkennen, die sich an die Verhaltenskodizes halten.** Es werden auch Maßnahmen zur sorgfältigen Überwachung des Fortschritts der Arbeiten durchgeführt. Dies geschieht in enger Koordinierung mit der Förderung gemeinsamer Richtlinien für die Einrichtung eines Rahmens für die Selbstkontrolle auf nationaler Ebene, wie er in der Empfehlung des Rates zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde befürwortet wird.

(Änderung 9)

Anhang I Ziffer 3 Absatz 5

Die elektronische Verbreitung von Informationsmaterial sollte durch weiter gestreute herkömmliche Informationspakete zur Nutzung im Erziehungssektor und in Bibliotheken ergänzt werden. Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden sich die im Rahmen anderer Programme durchgeführten Maßnahmen zunutze machen, insbesondere das innerhalb von INFO 2000 eingerichtete MIDAS-Netz.

Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden sich die im Rahmen anderer Programme durchgeführten Maßnahmen zunutze machen, insbesondere das innerhalb von INFO 2000 eingerichtete MIDAS-Netz. **Gibt es mehr als eine gleichwertige Option für die Verbreitung von Informationen an Zielgruppen, wird die kosteneffizienteste gewählt. Wo immer dies möglich und sinnvoll ist, sollte die elektronische Verbreitung Vorrang erhalten.**

(Änderung 10)

Anhang I Ziffer 3.2 Absatz 3

Maßnahmen für Lehrer könnten *Seminare und Workshops* und die Erstellung und Verteilung besonderen Informationsmaterials in gedruckter und multimedialer Form an einen großen Querschnitt dieser Berufsgruppe umfassen. In Zusammenarbeit mit dem Aktionsplan „Lernen in der Informationsgesell-

Maßnahmen für Lehrer könnten Workshops und die Erstellung und Verteilung besonderen Informationsmaterials in gedruckter und multimedialer Form an einen großen Querschnitt dieser Berufsgruppe umfassen. In Zusammenarbeit mit dem Aktionsplan „Lernen in der Informationsgesellschaft“, der breite

Dienstag, 17. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

schaft“, der breite Unterstützung seitens der Branche findet, können besondere „Netztage“, d.h. eine Reihe von Sonderveranstaltungen zur verstärkten Sensibilisierung der Benutzer, veranstaltet werden. Typische Maßnahmen für die breite Öffentlichkeit würden folgendes beinhalten: Einrichtung von Websites, Verteilung von Informationsmaterial in Schulen, über Zugangsanbieter, Läden und andere Computer-Verkaufsstellen, Verteilung von CD-ROMs in Computerzeitschriften. Gezielte Informationen *würden an Familien gegeben, die bereits einen Computer besitzen*. Auch herkömmliche Medien (Presse, Fernsehen) würden im Rahmen von Werbekampagnen und mit Informationspaketen für Journalisten zur stärkeren Sensibilisierung genutzt werden. Unter Nutzung der Plattform des europäischen Schulnetzes, das mit Unterstützung der Erziehungsministerien der Mitgliedstaaten derzeit eingerichtet wird, werden besondere Web-Seiten eingerichtet und ständig aktualisiert.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Unterstützung seitens der Branche findet, können besondere „Netztage“, d.h. eine Reihe von Sonderveranstaltungen zur verstärkten Sensibilisierung der Benutzer, veranstaltet werden. Typische Maßnahmen für die breite Öffentlichkeit würden folgendes beinhalten: Einrichtung von Websites, Verteilung von Informationsmaterial in Schulen, über Zugangsanbieter, Läden und andere Computer-Verkaufsstellen, Verteilung von CD-ROMs in Computerzeitschriften. Gezielte Informationen **können in Verbindung mit dem Erwerb von Gerät oder Software, das bzw. die zur Herstellung des Netzzugangs bestimmt ist, oder von Internet-Zugangsanbietern an neue Teilnehmer gegeben werden**. Auch herkömmliche Medien (Presse, Fernsehen) würden im Rahmen von Werbekampagnen und mit Informationspaketen für Journalisten zur stärkeren Sensibilisierung genutzt werden. Unter Nutzung der Plattform des Europäischen Schulnetzes, das mit Unterstützung der Erziehungsministerien der Mitgliedstaaten derzeit eingerichtet wird, werden besondere Web-Seiten eingerichtet und ständig aktualisiert.

3. Klinische Prüfungen ***I

A4-0407/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(97)0369 – C4-0446/97 – 97/0197(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2

Die vereinbarte Grundlage für die Durchführung klinischer Prüfungen am Menschen stützt sich auf die derzeitige Revision der Deklaration von Helsinki *und das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Würde des Menschen im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin*. Der Schutz der Versuchspersonen wird durch eine Risikobewertung auf der Grundlage toxikologischer Untersuchungen vor Beginn einer klinischen Prüfung, Untersuchungen der Ethik-Kommissionen und einzelstaatlichen Behörden sowie den Schutz persönlicher Daten sichergestellt.

Die vereinbarte Grundlage für die Durchführung klinischer Prüfungen am Menschen stützt sich auf die derzeitige Revision der Deklaration von Helsinki. Der Schutz der Versuchspersonen wird durch eine Risikobewertung auf der Grundlage toxikologischer Untersuchungen vor Beginn einer klinischen Prüfung, Untersuchungen der Ethik-Kommissionen und einzelstaatlichen Behörden sowie den Schutz persönlicher Daten sichergestellt. **Die Mitgliedstaaten müssen umfassende Regeln zum Schutz nichteinwilligungsfähiger Personen erlassen (z.B. Menschen mit geistiger Behinderung oder**

(*) ABl. C 306 vom 8.10.1997, S. 9.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Kinder). In keinem Fall dürfen nichteinwilligungsfähige Personen zu klinischen Studien herangezogen werden, für die sich keine einwilligungsfähigen Personen bereiterklärt haben. Der gesetzliche Vertreter muß einer Teilnahme an einer klinischen Studie in jedem einzelnen Fall zustimmen.

(Änderung 2)

Erwägung 4

Bei multizentrischen klinischen Prüfungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat *und in mehreren Prüfstellen* durchgeführt werden, können wegen der *Vielfalt und Unterschiedlichkeit der* Verfahren für die Abgabe von Stellungnahmen der Ethik-Kommissionen Verzögerungen des Prüfungsbeginns eintreten. Diese Verzögerungen können durch Abgabe einer einzigen Stellungnahme für jeden betroffenen Mitgliedstaat verringert werden, ohne daß das Wohlergehen der Versuchspersonen gefährdet wird, wobei jedoch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Prüfung in speziellen Prüfstellen abgelehnt wird, sofern die Einrichtungen nicht angemessen sind.

Bei multizentrischen klinischen Prüfungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, können Verzögerungen des Prüfungsbeginns eintreten, **weil es mehrere unterschiedliche** Verfahren für die Abgabe von Stellungnahmen der Ethik-Kommissionen **gibt**. Diese Verzögerungen können durch Abgabe einer einzigen Stellungnahme für jeden betroffenen Mitgliedstaat verringert werden, ohne daß das Wohlergehen der Versuchspersonen gefährdet wird, wobei jedoch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Prüfung in speziellen Prüfstellen abgelehnt wird, sofern die Einrichtungen **und die Sachkenntnis dieser Prüfstellen** nicht angemessen sind.

(Änderung 3)

Erwägung 4a (neu)

Bei multizentrischen Prüfungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, muß die Möglichkeit gegeben sein, in speziellen Prüfstellen die Prüfung auszusetzen oder einzustellen, falls die Bedingungen für die Gute Klinische Praxis nicht eingehalten werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Versuchspersonen vor den Folgen der Aussetzung oder Einstellung einer Prüfung zu schützen.

(Änderung 4)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Die Grundsätze und Leitlinien der Guten Klinischen Praxis werden im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 75/318/EWG des Rates in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinie verabschiedet. Ausführliche Leitlinien, die diesen Grundsätzen entsprechen, werden von der Kommission veröffentlicht *und gegebenenfalls revidiert*, um dem technischen *und* wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen.

(3) Die Grundsätze und Leitlinien der Guten Klinischen Praxis werden im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 75/318/EWG des Rates in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinie verabschiedet. **Als Leitlinien für die Gute Klinische Praxis gelten die Leitlinien der Internationalen Harmonisierungskonferenz.** Ausführliche Leitlinien, die diesen Grundsätzen entsprechen, werden von der Kommission veröffentlicht, **wobei sie in regelmäßigen Abständen auch die Anpassungen veröffentlicht, die regelmäßig in diesem Bereich vorgenommen werden**, um dem technischen, wissenschaftlichen **und klinischen** Fortschritt Rechnung zu tragen.

(Änderung 6)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 4a (neu)

Schriftliche Einwilligung nach Aufklärung: Entscheidung der Betroffenen, sich freiwillig als Versuchspersonen zur Verfügung zu stellen, nachdem sie über alle wesentlichen Aspekte durch ein entsprechendes Papier informiert wurden, das datiert und unterschrieben werden muß.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 7

Prüfer: Eine für die Durchführung der klinischen Prüfung in einer Prüfstelle verantwortliche *Person*. Wird eine Prüfung in einer Prüfstelle von einem Team vorgenommen, so ist der Prüfer der verantwortliche Leiter des Teams und kann als Hauptprüfer bezeichnet werden.

Prüfer: Ein für die Durchführung der klinischen Prüfung in einer Prüfstelle verantwortlicher **Arzt**. Wird eine Prüfung in einer Prüfstelle von einem Team vorgenommen, so ist der Prüfer der verantwortliche Leiter des Teams und kann als Hauptprüfer bezeichnet werden.

(Änderung 8)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 12 Unterabsatz 1a (neu)

Ob in anderen Situationen, wie beispielsweise bei bedeutenden medizinischen Ereignissen, die nicht direkt lebensbedrohlich sind oder zum Tode führen, die aber ein Eingreifen erfordern können, um eine der oben aufgeführten Folgen zu verhindern, die in der Regel auch als schwerwiegend angesehen werden sollten, unverzüglich eine Mitteilung zu erfolgen hat, ist auf der Grundlage von medizinischen und wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen.

(Änderung 9)

Artikel 2 Begriffsbestimmung 15

Unerwartete Nebenwirkung: Eine in der Information für Prüfer oder gegebenenfalls in der Zusammenfassung der Erzeugnismerkmale *nicht erwähnte* Nebenwirkung.

Unerwartete Nebenwirkung eines Arzneimittels: Eine Nebenwirkung, die in ihrer **Art oder Stärke der einschlägigen Produktinformation (beispielsweise Information für Prüfer, generelle Sicherheitsinformation eines Unternehmens oder gegebenenfalls Zusammenfassung der Erzeugnismerkmale)** nicht zu entnehmen ist.

(Änderungen 10 und 28)

Artikel 3 Absätze 1 bis 3

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die in den Mitgliedstaaten zum Schutz von Versuchspersonen getroffenen Maßnahmen.

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die in den Mitgliedstaaten zum Schutz von Versuchspersonen getroffenen Maßnahmen, **wenn diese umfassender sind als die Richtlinie und sofern sie mit den Verfahren und Fristen dieser Richtlinie übereinstimmen.**

(2) Eine klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn *die Risiken für die Versuchspersonen nicht in unangemessenem Verhältnis zu dem potentiellen Nutzen der medizinischen Forschung stehen*. Das Recht der Versuchsperson auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie das Recht auf Privatsphäre müssen gewahrt werden.

(2) Eine klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn **insbesondere**

a) das Recht der Versuchsperson auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie auf Privatsphäre gewahrt werden;
b) **die Versuchsperson seine schriftliche Einwilligung erteilt hat, nachdem sie über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist;**

(3) Für die medizinische Versorgung einer Versuchsperson und die medizinischen Entscheidungen in Bezug auf dieselbe ist angemessen qualifiziertes *medizinisches Personal* oder gegebenenfalls ein Zahnarzt verantwortlich.

c) für die medizinische Versorgung einer Versuchsperson und die medizinischen Entscheidungen in Bezug auf dieselbe ein angemessen qualifizierter **Arzt** oder gegebenenfalls Zahnarzt verantwortlich ist;

d) **die Bereitstellung einer Behandlung/Entschädigung bei Verletzung oder im Falle des Todes einer Versuchsperson, die bzw. der auf die klinische Prüfung zurückzuführen ist, sowie jede Art von Versicherung oder Schadenersatz zur Deckung der Haftung von Prüfer und Sponsor gewährleistet ist.**

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2a) **Zusätzlich zu allen sonstigen Einschränkungen sind Forschungen an Personen, die nicht in der Lage sind, nach Aufklärung eine schriftliche Einwilligung zu geben, verboten, sofern die Prüfungen für die Betroffenen nicht von direktem Nutzen sind.**

(3) **Die Mitgliedstaaten erlassen, sofern noch nicht vorhanden, umfassende Regelungen zum Schutz nichteinwilligungsfähiger Personen vor Mißbrauch. Eine nichteinwilligungsfähige Person darf nur an einer klinischen Prüfung teilnehmen, sofern ein gesetzlicher Vertreter nach umfassender Aufklärung seine schriftliche Einwilligung gegeben hat.**

(3a) **Ist die Versuchsperson geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedarf es nach Aufklärung der schriftlichen Einwilligung der Verwandten, des Vormunds und erforderlichenfalls des gesetzlichen Vertreters der Versuchsperson.**

(3b) **Die Einwilligung zur Teilnahme an der klinischen Prüfung kann jederzeit ohne Nachteil für die Versuchsperson widerrufen werden.**

(Änderung 11)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Ethik-Kommission prüft bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zumindest die Relevanz der klinischen Prüfung, die Planung, den Prüfplan, die Eignung des Prüfers, das zuständige Personal und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen, ferner die Angemessenheit und Vollständigkeit der schriftlichen Auskünfte für die Versuchspersonen, ihre Verwandten, den Vormund und erforderlichenfalls den gesetzlichen Vertreter oder sonstige Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, die Bereitstellung einer Entschädigung/Behandlung bei Verletzung oder im Fall des Todes einer Versuchsperson, die bzw. der auf eine klinische Prüfung zurückzuführen ist, sowie jede Art von Versicherung oder Schadenersatz zur Deckung der Haftung von Prüfer und Sponsor *und inwieweit Prüfer und Versuchspersonen für ihre Teilnahme an der Prüfung entlohnt/entschädigt werden können.*

Die Ethik-Kommission prüft bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zumindest die Relevanz der klinischen Prüfung, die Planung, den Prüfplan, die Eignung des Prüfers, das zuständige Personal und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen, ferner die Angemessenheit und Vollständigkeit der schriftlichen Auskünfte für die Versuchspersonen, ihre Verwandten, den Vormund und erforderlichenfalls den gesetzlichen Vertreter oder sonstige Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, die Bereitstellung einer Entschädigung/Behandlung bei Verletzung oder im Fall des Todes einer Versuchsperson, die bzw. der auf eine klinische Prüfung zurückzuführen ist, sowie jede Art von Versicherung oder Schadenersatz zur Deckung der Haftung von Prüfer und Sponsor.

(Änderung 12)

Artikel 4 Absatz 4

(4) Innerhalb dieses Zeitraums kann die Ethik-Kommission zusätzlich zu den bereits vorgelegten Informationen ein einziges Mal weitere Informationen anfordern. In diesem Fall verlängert sich der Zeitraum um weitere 30 Tage.

(4) Innerhalb dieses Zeitraums kann die Ethik-Kommission zusätzlich zu den bereits vorgelegten Informationen ein einziges Mal weitere Informationen anfordern. In diesem Fall verlängert sich der Zeitraum um weitere 15 Tage. **Mit Ausnahme von Untersuchungen einschließlich Gentherapie und Fremdtransplantation kann er jedoch nicht weiter verlängert werden.**

(Änderung 13)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Vor Beginn einer klinischen Prüfung *reicht* der Sponsor in den Mitgliedstaaten, in denen die Prüfung stattfinden soll, einen Antrag ein.

(1) Vor Beginn einer klinischen Prüfung **informiert** der Sponsor **die Behörden der** Mitgliedstaaten, in denen die Prüfung stattfinden soll, **und zwar möglichst zu dem Zeitpunkt, wo er die Stellungnahme der Ethik-Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 beantragt.**

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen den Sponsoren die Erlaubnis, mit den klinischen Prüfungen zu beginnen, sobald die Ethik-Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. Sie können jedoch festlegen, daß auf bestimmte klinische Prüfungen die Bestimmungen von Absatz 3 Anwendung finden.

(2) Mit den klinischen Prüfungen **kann erst begonnen werden, wenn** die Ethik-Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. **Die Ethik-Kommission legt ihre Stellungnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 innerhalb von 30 Tagen vor. Der Sponsor unterrichtet die Mitgliedstaaten vom Beginn der klinischen Prüfung.** Diese können jedoch festlegen, daß auf bestimmte klinische Prüfungen die Bestimmungen von Absatz 3 Anwendung finden.

(Änderung 15)

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Bei klinischen Prüfungen, die nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 fallen, erteilen die Mitgliedstaaten einem Sponsor die Erlaubnis, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags mit den klinischen Prüfungen zu beginnen, es sei denn, daß innerhalb dieses Zeitraums begründete Einwände mitgeteilt wurden.

(3) Bei klinischen Prüfungen, die nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 fallen, **kann der** Sponsor nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags mit den klinischen Prüfungen beginnen, es sei denn, daß innerhalb dieses Zeitraums begründete Einwände mitgeteilt wurden.

(Änderung 16)

Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Änderungen des Prüfplans werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Diese Änderungen gelten als angenommen, es sei denn die zuständige Behörde teilt innerhalb von 30 Tagen Einwände mit.

(4) **Ist eine Änderung des Prüfplans vorzunehmen — nicht jedoch im Falle einer administrativen Änderung —, wird diese Änderung des Prüfplans den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die Änderungen gelten als angenommen, es sei denn die zuständige Behörde teilt innerhalb von 30 Tagen Einwände mit. Der Sponsor informiert die zuständigen Stellen zum Zeitpunkt, wo er diese Maßnahmen trifft.**

(Änderung 35)

Artikel 7 Absatz 5

(5) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 4 können vom Sponsor vorübergehend dringliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um für Versuchspersonen eine unmittelbare Gefahr auszuschalten.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 4 **und im Falle unvorhergesehener Nebenwirkungen** können vom Sponsor vorübergehend dringliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um für Versuchspersonen eine unmittelbare Gefahr auszuschalten, **indem insbesondere keine weiteren Versuchspersonen zu der entsprechenden Prüfung hinzugezogen werden. Der Sponsor benachrichtigt die zuständigen Behörden, wenn er derartige Maßnahmen trifft.**

(Änderung 18)

Artikel 7 Absatz 7

(7) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die Formulierung und den Inhalt der Anträge fest, ferner für die vorzulegenden Unterlagen in bezug auf Qualität und Herstellung des Prüfpräparats, alle toxikologischen und pharmakologischen Prüfungen, den Prüfplan und die klinischen Auskünfte zum Prüfpräparat, einschließlich der Information für den Prüfer, sowie den Inhalt der Mitteilung bei Abschluß der klinischen Prüfung.

(7) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die Formulierung und den Inhalt der **Mitteilungen** fest, ferner für die vorzulegenden Unterlagen in bezug auf Qualität und Herstellung des Prüfpräparats, alle toxikologischen und pharmakologischen Prüfungen, den Prüfplan und die klinischen Auskünfte zum Prüfpräparat, einschließlich der Information für den Prüfer, sowie den Inhalt der Mitteilung bei Abschluß der klinischen Prüfung.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Artikel 8 Absatz 4

(4) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die in diese Datenbank aufzunehmenden relevanten Angaben sowie die Methoden der elektronischen Datenübermittlung fest.

(4) Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausführliche Leitlinien für die in diese Datenbank aufzunehmenden relevanten Angaben sowie die Methoden der elektronischen Datenübermittlung fest. **Diese Leitlinien müssen die strenge Beachtung der Vertraulichkeit der Daten sicherstellen.**

(Änderung 20)

Artikel 8 Absatz 4a (neu)

(4a) Die Daten dürfen erst in die Datenbank eingespeist werden, wenn die Prüfung abgeschlossen ist. Darüber hinaus muß die ausdrückliche Zustimmung des Sponsors bezüglich des Inhalts der Daten vorliegen. Die Datenbank darf keine Daten über ein Prüfpräparat beinhalten, wenn der Sponsor erklärt, daß ihre Verbreitung den im Rahmen des Gewerberechts bestehenden Rechtsschutz verletzt und die Wettbewerbsfähigkeit des Präparats beeinträchtigt.

(Änderung 21)

Artikel 9 Absatz 1

(1) Sofern die Bedingungen des Antrags nicht mehr eingehalten oder neue Informationen verfügbar werden, die Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit oder der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufwerfen, kann der Mitgliedstaat die Prüfung aufschieben oder untersagen. Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe über die getroffenen Entscheidungen.

(1) Sofern die Bedingungen des Antrags nicht mehr eingehalten oder neue Informationen verfügbar werden, die Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit oder der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufwerfen, kann der Mitgliedstaat die Prüfung aufschieben oder untersagen. Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, **den Sponsor, die einschlägigen Ethik-Kommissionen** und die Kommission unverzüglich davon.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, **den Sponsor, die einschlägigen Ethik-Kommissionen** und die Kommission unter Angabe der Gründe über die getroffenen Entscheidungen.

Bevor der Mitgliedstaat seine Entscheidungen trifft, ist — außer bei Gefahr in Verzug — der Sponsor und/oder der Prüfer anzuhören.

(Änderung 22)

Artikel 9 Absatz 2

(2) *Ist* ein Mitgliedstaat *der Auffassung*, daß der Sponsor oder der Prüfer ihre festgelegten Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe ausführlicher Gründe und der getroffenen Maßnahmen unverzüglich davon.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von der Einleitung etwaiger Verstoßverfahren.

(2) **Hat** ein Mitgliedstaat **objektive Anhaltspunkte**, daß der Sponsor oder der Prüfer ihre festgelegten Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten, **seine eigenen betroffenen Ethik-Kommissionen, die Kommission, den Sponsor und/oder den Prüfer** unter Angabe ausführlicher Gründe und der getroffenen Maßnahmen unverzüglich davon.

Nach Anhörung des Sponsors und/oder des Prüfers unterrichtet **der Mitgliedstaat** die Kommission unverzüglich von der Einleitung etwaiger Verstoßverfahren.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 10 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Herstellung und Einfuhr von Prüfpräparaten der Erlaubnis gemäß Artikel 16 der Richtlinie 75/319/EWG ⁽¹⁾ des Rates unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Herstellung von Prüfpräparaten, **unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat hergestellt oder aus einem Drittstaat eingeführt sind, nach den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis erfolgt, wie sie in der Richtlinie 91/356/EWG ⁽¹⁾ und in den einschlägigen Leitlinien für Prüfpräparate festgelegt sind.**

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 30.

(Änderung 24)

Artikel 10 Absatz 2

(2) Die Kapitel IV und V der Richtlinie 75/319/EWG gelten für Prüfpräparate.

(2) Unter der Aufsicht einer sachkundigen Person, wie in Absatz 3 festgelegt, genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhren aus Drittstaaten und ihren freien Verkehr innerhalb der Mitgliedstaaten, wenn durch einen schriftlichen Nachweis sichergestellt ist, daß die Qualitätskontrolle und die Genehmigung des Einfuhrprodukts in dem betreffenden Drittstaat gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

(Änderung 25)

Artikel 10 Absatz 3

(3) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie die Tätigkeit der Person gemäß Artikel 21 der Richtlinie 75/319/EWG im Zusammenhang mit Prüfpräparaten in diesem Mitgliedstaat ausübt, ohne daß sie jedoch den Bestimmungen der Artikel 23 und 24 der Richtlinie 75/319/EWG entspricht, ist befugt, diese Tätigkeit zwecks Herstellung von Prüfpräparaten in dem betreffenden Mitgliedstaat weiterhin auszuüben.

(3) Alle Herstellungsverfahren müssen unter der Aufsicht einer hierzu befugten Person durchgeführt werden. Das an der Zulassung der Präparate beteiligte Personal muß auf den Gebieten Qualitätssysteme, gute Herstellungspraxis und einschlägige administrative Anforderungen für diese Art von Herstellung entsprechend geschult sein. Es muß gegenüber den für die Herstellung zuständigen Personen unabhängig sein. Sachkundige Personen müssen die Bedingungen von Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/356/EWG zusammen mit der Richtlinie 75/318/EWG erfüllen.

(Änderung 26)

Artikel 11 Absatz 1a (neu)

Auf der äußeren Verpackung von Prüfpräparaten oder, sofern keine äußere Verpackung vorhanden ist, auf der Primärverpackung wird zumindest in der bzw. den Landessprachen darauf hingewiesen, daß das Präparat im Rahmen einer klinischen Prüfung verwendet wird und nicht verkauft werden darf.

(Änderung 32)

Artikel 12 Absatz 1

(1) Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Guten Klinischen Praxis wird im Auftrag der Gemeinschaft durch von den Mitgliedstaaten benannte Inspektoren sichergestellt, die in den betreffenden Stellen, einschließlich der Prüfstelle und des Herstellungsortes, in allen an der Prüfung beteiligten Laboratorien und/oder den Einrichtungen des Sponsors Inspektionen durchführen.

(1) Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Guten Klinischen Praxis wird durch von den Mitgliedstaaten benannte Inspektoren sichergestellt, die in den betreffenden Stellen, einschließlich der Prüfstelle und des Herstellungsortes, in allen an der Prüfung beteiligten Laboratorien und/oder Einrichtungen des Sponsors Inspektionen durchführen.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Im Anschluß an die Inspektion wird ein Inspektionsbericht erstellt, *der* dem Sponsor, den anderen Mitgliedstaaten *oder* der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln *auf* Anfrage zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Im Anschluß an die Inspektion wird ein Inspektionsbericht erstellt. **Dieser** ist dem Sponsor **grundsätzlich**, den anderen Mitgliedstaaten **und** der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln **nach Erhalt einer mit Gründen versehenen** Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(Änderung 27)

Artikel 13 Absatz 4

(4) Der Sponsor stellt sicher, daß alle einschlägigen Auskünfte über unerwartete tödliche oder lebensbedrohliche Nebenwirkungen aufgezeichnet und dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat, so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Sponsor zuerst von den tödlichen oder lebensbedrohlichen Nebenwirkungen Kenntnis erhalten hat, mitgeteilt werden. Alle anderen schwerwiegenden Nebenwirkungen, die nicht tödlich oder lebensbedrohlich sind, werden so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen mitgeteilt. Der Sponsor unterrichtet *davon* ferner alle Prüfer.

(4) Der Sponsor stellt sicher, daß alle einschlägigen Auskünfte über unerwartete tödliche oder lebensbedrohliche Nebenwirkungen aufgezeichnet und dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat, so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Sponsor zuerst von den tödlichen oder lebensbedrohlichen Nebenwirkungen Kenntnis erhalten hat, mitgeteilt werden. Alle anderen schwerwiegenden **und unerwarteten** Nebenwirkungen, die nicht tödlich oder lebensbedrohlich sind, werden so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen, **dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat, sowie der Ethik-Kommission** mitgeteilt. Der Sponsor unterrichtet ferner alle Prüfer **von den weiteren schwerwiegenden und unerwarteten Nebenwirkungen des Arzneimittels**.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (KOM(97)0369 – C4-0446/97 – 97/0197(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0369 – 97/0197(COD) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0446/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0407/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;

⁽¹⁾ ABl. C 306 vom 8.10.1997, S. 9.

Dienstag, 17. November 1998

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Fälschungsbekämpfung * — Schutz des Euro

A4-0396/98

I.

Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 — C4-0455/98 — 98/0911(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 1 Nummer 1

1. „(bargeldloses) Zahlungsinstrument“: ein Instrument mit Ausnahme gesetzlicher Zahlungsmittel (Banknoten und Münzen), das allein oder in Verbindung mit einem anderen (Zahlungs-)Instrument den *rechtmäßigen* Inhaber/Zahler in die Lage versetzt, über Geld oder Wert zu verfügen, Zahlungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder aller anderen Wertobjekte zu leisten und zu empfangen sowie durch Erteilung eines Auftrags oder durch eine entsprechende Mitteilung die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;

1. „(bargeldloses) Zahlungsinstrument“: ein Instrument mit Ausnahme gesetzlicher Zahlungsmittel (Banknoten und Münzen), das allein oder in Verbindung mit einem anderen (Zahlungs-)Instrument den Inhaber/Zahler in die Lage versetzt, über Geld oder Wert zu verfügen, Zahlungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder aller anderen Wertobjekte zu leisten und zu empfangen sowie durch Erteilung eines Auftrags oder durch eine entsprechende Mitteilung die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;

(Änderung 2)

Artikel 2 Buchstabe i

i) Manipulierung sachdienlicher Daten, einschließlich Kontoangaben oder anderer Identifikationsdaten, zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;

i) **wissentliche** Manipulierung sachdienlicher Daten, einschließlich Kontoangaben oder anderer Identifikationsdaten, zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;

(Änderung 3)

Artikel 2 Buchstabe m

m) Beihilfe oder Anstiftung zu einer der obenerwähnten in krimineller Absicht begangenen Handlungen oder wissentliche Erlangung von Wert oder pekuniärer Vorteile aufgrund solcher Handlungen.

m) **Versuch von oder** Beihilfe oder Anstiftung zu einer der obenerwähnten in krimineller Absicht begangenen Handlungen oder wissentliche Erlangung von Wert oder pekuniärer Vorteile aufgrund solcher Handlungen.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 3 Ziffer 1

1. Die Verhaltensweisen nach Artikel 2 erfüllen einen Straftatbestand.

1. Die Verhaltensweisen nach Artikel 2 erfüllen einen Straftatbestand. **Jeder Mitgliedstaat kann die Verfolgung solcher Straftaten, soweit sie im Angehörigenkreis begangen werden, von Anträgen der Geschädigten abhängig machen.**

(Änderung 5)

Artikel 3 Ziffer 5

5. Die Geldwäsche im Zusammenhang mit den aus Rechtsverletzungen nach Absatz 1 stammenden Erträgen ist eine Straftat.

entfällt

(Änderung 6)

Artikel 3 Ziffer 6 Buchstabe a

a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist;

a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist **oder der Erfolg ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet eingetreten ist;**

(Änderung 8)

Artikel 4 erster Spiegelstrich

— diese Behörden von sich aus unterrichten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine dieser Straftaten begangen worden ist;

— diese Behörden — **zumindest in schweren Fällen** — von sich aus unterrichten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine dieser Straftaten begangen worden ist;

(Änderung 9)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

Sie haben diesen Behörden auf deren Ersuchen hin alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln, wenn eine dieser Straftaten in Verbindung mit Geiselnahme oder Erpressung steht.

(Änderung 11)

Artikel 6

Artikel 6 — Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

entfällt

(1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander ein Höchstmaß an Amtshilfe bei Verfahren hinsichtlich der Straftaten im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit für Straftaten im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme zu, nehmen diese Staaten gegenseitige Konsultationen auf, um ihr Vorgehen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu koordinieren.

Dienstag, 17. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß Informationen über die Straftaten im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme und über Personen, die solcher Vergehen für schuldig befunden werden, sowie Informationen, die für die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei diesen Straftaten nützlich sein könnten, so zusammengestellt werden, daß sie leicht zugänglich sind und wirksam genutzt und mit anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können, wobei die nationalen Geheimhaltungsvorschriften zu beachten sind.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(98)0395 – C4-0455/98 – 98/0911(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs der Kommission KOM(98)0395 – 98/0911(CNS)),
- vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0455/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0396/98),

1. billigt den Entwurf der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

II.

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: „Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln“ (KOM(98)0395 – C4-0455/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0395 – C4-0455/98),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 15. Mai 1998 zum Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Austausches von Informationen über Zahlungskartenzusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Zahlungskartenindustrie, sofern solche Informationen für die Ermittlung von Straftaten erforderlich sind (5683/98 – C4-0136/98 – 98/0906(CNS)) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0396/98),

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 304.

Dienstag, 17. November 1998

- A. unter Hinweis darauf, daß es sich als Vertreter der Interessen der Bürger Europas als Betroffener ansieht und sich deshalb von der Kommission mitaufgefordert betrachtet, seine Bemerkungen zu Anhang 2 der Mitteilung der Kommission abzugeben,
- B. in der Erwägung, daß Stellungnahmen aus der Branche verständlicherweise von deren Interesse geleitet sind,
1. stellt fest, daß die Branche nicht automatisch oder nur von sich aus die besten Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Fälschung beim unbaren Zahlungsverkehr trifft;
 2. weist darauf hin, daß ohne freiwillige Selbstverpflichtung oder gesetzliche Rahmenregelungen der Wettbewerb zur kostengünstigsten und nicht zur sichersten Variante von bargeldlosem Zahlungsverkehr führt;
 3. fordert die Kommission auf, über freiwillige Selbstverpflichtung der Branche, durch Gesetze oder durch andere Maßnahmen im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen, daß
 - a) bei Kreditkarten
 - eine Prüfung des Antragstellers hinsichtlich Identität und Bonität stattfindet,
 - ein sicherer Weg für die Zustellung der Karte benutzt wird,
 - für bestimmte Handelsgüter eine Absenkung des Betrags erreicht wird, bei dessen Überschreiten der Händler um eine Autorisierung der Transaktion bei der Kreditkartenorganisation nachfragen muß,
 - der Magnetstreifen mit elektronischem Wasserzeichen oder ein Chip und das Foto des Berechtigten auf der Karte als Sicherheitsstandard eingeführt werden,
 - die Sicherheitsmerkmale bei allen Karten einheitlich gestaltet werden und das Personal an den Akzeptanzstellen im Beurteilen dieser Merkmale geschult wird,
 - die Karten beim Abheben am Geldautomaten das gleiche fälschungssichere Merkmal wie eine EC-Karte aufweisen müssen,
 - baldmöglichst entweder die Nutzung biometrischer Merkmale zusammen mit einer PIN oder ein Chip zusammen mit einer PIN statt der Unterschrift verbindlich gemacht werden,
 - b) bei der Verwendung von Kreditkarten im Internet
 - die Daten stets verschlüsselt übermittelt werden,
 - die Transaktion über einen Dritten vermittelt wird, der die Kreditkartendaten und das Händlerzertifikat überprüft (z.B. Secure Electronic Transaction, SET),
 - c) bei Bankautomaten
 - das Sicherheitsmerkmal auf der EC-Karte stets geprüft wird,
 - die Tastatur vor Einsicht und elektronischem Abhören geschützt ist,
 - die biometrische Identifizierung des Karteninhabers baldigst eingeführt wird,
 - d) beim online banking
 - die Banken zur Beratung der Kunden über Sicherheitsmaßnahmen (TAN nicht auf dem PC speichern, regelmäßige Paßwortänderung, Begrenzung der Transaktionshöhe, keine „Verbesserungen“ der Software aus dem Internet laden, Sicherheitseinstellungen der Browser beim Internetbanking etc.) verpflichtet werden,
 - die Software für online-banking hinsichtlich der Sicherheit zertifiziert wird,
 - die Identitätssicherung beim Internetbanking durch Zertifikate und asymmetrische Verschlüsselung gesichert sein muß,
 - baldmöglichst die Verschlüsselung hardwaremäßig durch eine Chiffrierkarte oder durch einen Chiffrierchip zwischen Tastatur und Rechner oder durch eine Chipkarte erfolgt,

Dienstag, 17. November 1998

- e) vor der breiten Verwendung digitalen Geldes
 - ein von der EU finanzierter ausführlicher Sicherheitstest stattfindet,
 - f) bei der Software
 - eine strikte Trennung zwischen Betriebssystem und Anwendungsfunktionen durchgesetzt und die Integration von Anwendungsprogrammen in ein Betriebssystem untersagt wird,
 - die Entwicklung und Markteinführung eines universell einsetzbaren, plattformunabhängigen, im Quelltext verfügbaren und auf Sicherheit ausgelegten Betriebssystems von der EU gefördert wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

III.

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro – Fälschungsbekämpfung“ (KOM(98)0474 – C4-0527/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0474 – C4-0527/98),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0396/98),
- A. in der Erwägung, daß mit dem Inverkehrbringen des Euro als Bargeld ein nicht unbeträchtliches Fälschungsrisiko verbunden ist, zumal der Euro eine weite Verbreitung haben wird,
- B. unter Hinweis darauf, daß das Fälschungsrisiko beim Euro insbesondere in seiner Anlaufphase, wenn die Bürger noch nicht damit vertraut sind, sehr hoch ist,
- C. in der Überzeugung, daß die Union deshalb ein effizientes System des Schutzes des Euro gegen Fälschung errichten muß,
1. erwartet, daß der Euro schnell als Reservewährung wie Dollar und Yen eine globale Verwendung finden wird;
 2. stellt fest, daß erfahrungsgemäß Währungen, die stabil sind und global auf den Märkten plazierte werden können, in größerem Umfang und organisiert gefälscht werden;
 3. teilt die Auffassung der Kommission, daß deshalb in den Mitgliedstaaten verschiedene Erfahrungen und Kenntnisse bei der Prävention und Strafverfolgung von Geldfälschung vorliegen;
 4. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Studie über die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Fälschungen in den Mitgliedstaaten anzufertigen, um zu ermitteln, wie ein einheitlicher strafrechtlicher Schutz in der Europäischen Union gewährleistet werden kann;
 5. ist der Ansicht, daß ein gleichwertiger Schutz vor Fälschungen des Euro im gesamten Gebiet der Europäischen Union zum Zeitpunkt seiner Einführung als Bargeld vorhanden sein muß, auch wenn noch nicht alle Mitgliedstaaten die gemeinsame Währung eingeführt haben;
 6. erwartet, daß im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Erweiterung die künftigen Mitglieder der Europäischen Union in die zu ergreifenden Maßnahmen so weit und so früh wie möglich einbezogen werden;
 7. unterstützt alle Bemühungen der Europäischen Zentralbank, hohe technische Sicherheitsstandards bei der Herstellung von Euro-Banknoten in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken, z.B. durch regelmäßige Qualitätskontrollen, sicherzustellen;
 8. verweist auf die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Herstellung von Euro-Münzen und drängt auf eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung der nationalen Schatzämter und Münzstätten, um sicherzustellen, daß alle technischen Sicherheitsstandards erfüllt werden;

Dienstag, 17. November 1998

9. unterstützt deshalb die Entwicklung einer in der Europäischen Union zwischen den Institutionen abgestimmten gemeinsamen Strategie gegen die Fälschung des Euro;
10. behält sich aber eine endgültige Bewertung der von der Kommission vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen den Institutionen bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer vertieften Prüfung und detaillierter Vorschläge der Kommission vor, zumal es sowohl beim Erlaß von Rechtsakten als auch beim Beschluß über den Haushalt mitwirken oder beteiligt sein wird;
11. stellt fest, daß sich bisher in den Mitgliedstaaten das organisierte Zusammenspiel zwischen Zentralbank, Bankensektor, Polizei und Justiz bewährt hat und daß deshalb Anpassungen an die neue europäische Realität diese erprobte Arbeitsteilung soweit als möglich übernehmen sollten;
12. würde es begrüßen, wenn die Europäische Zentralbank künftig
 - a) den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den nationalen Zentralbanken, dem Bankensektor und einschlägigen anderen Sektoren (z.B. Handel) organisieren würde,
 - b) eine Datenbank mit technischen Angaben über falsche Eurobanknoten und Münzen aufbauen und unterhalten würde, die für die nationalen Zentralbanken und die für die Bekämpfung der Geldfälschung zuständigen Behörden sowie für Europol zugänglich sein sollte;
13. fordert den Rat auf, unter Wahrung der Ziele von Europol im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens die Zuständigkeit von Europol für Geldfälschung zu ergänzen und die erforderlichen Regeln dafür festzulegen, daß eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Europol mit der Europäischen Zentralbank und mit Interpol möglich wird;
14. ersucht die Kommission,
 - a) einen Vorschlag für ein fachübergreifendes Schulungsprogramm sowohl für die mit der Bekämpfung der Geldfälschung befaßten Beamten als auch für die Sektoren Banken und Handel, gegründet auf die Artikel 100 a, 127 und 209 a des EG-Vertrags, vorzulegen,
 - b) im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit — nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam — einen Katalog von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Geldfälschung vorzulegen, die einheitlich in allen Mitgliedstaaten als Straftat erfaßt werden sollen, wobei die gemeinsame Definition bestimmter strafbarer Handlungen wesentlicher erscheint als die Festlegung eines einheitlichen Mindeststrafmaßes,
 - c) auf der Grundlage dieser gemeinsamen Definitionen einen Vorschlag für ein Informationssystem zum schnellen Datenaustausch zwischen den mit der Bekämpfung der Geldfälschung befaßten Behörden vorzulegen, wobei sich das Europäische Parlament ausdrücklich vorbehält, zu prüfen, an welcher Stelle diesen Daten sinnvollerweise in einer Datenbank zusammenlaufen sollen und wie sie mit dem Meldesystem von Interpol kompatibel gemacht werden können,
 - d) zu prüfen, ob ein Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Abkommen über Falschmünzerei aus dem Jahre 1929 sinnvoll und möglich ist;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, Europol und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

5. MED-Affäre

A4-0404/98

Entschließung zu den Auswirkungen der MED-Affäre

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 206 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

Dienstag, 17. November 1998

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Juli 1997 zu dem Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes ber die Mittelmeerprogramme (Bemerkungen gem Artikel 188 c Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags) zusammen mit den Antworten der Kommission (C4-0512/96) ⁽¹⁾ und seine Entschlieung vom 31. Mrz 1998 zur Unterrichtung der Kommission ber die Grnde fr den Aufschub der Entlastung zur Ausfhrung des Gesamthaushaltsplans der Europischen Union fr das Haushaltsjahr 1996 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Haushaltskontrolle (A4-0404/98),
- A. in Kenntnis des vorlufigen Abschluberichts ber die Finanzprfung der Programme der dezentralisierten Zusammenarbeit mit den Mittelmeerlndern (MED-Programme), der im August 1998 fertiggestellt wurde und fr den 233 der insgesamt 496 mit Mitteln der Gemeinschaft gefrderten Projekte berprft worden sind,
- B. in Kenntnis der Tatsache, da die Finanzprfer zu dem Ergebnis kamen, da bezogen auf einen Gesamtbeitrag der Gemeinschaft fr die berprften Projekte in Hhe von 36,6 Millionen Ecu rund 4 Millionen wiedereinzuziehen sind,
- C. in Kenntnis der Tatsache, da die Finanzprfer weiter zu dem Ergebnis kamen, da darber hinaus fr mehr als ein Drittel der von den Projekten gemeldeten Ausgaben in Hhe von rund 60 Millionen Ecu noch nicht klar ist, ob sie anerkannt werden knnen, und da dies gegebenenfalls zu zustzlichen Wiedereinziehungen in Millionenhhe fhren kann,
- D. in Kenntnis der Tatsache, da die zuviel gezahlten Zuschsse der Gemeinschaft sowie die Ausgaben, bei denen Zweifel bestehen, ob sie anerkannt werden knnen, sich nicht gleichmig auf alle Projekte verteilen, sondern da es bestimmte Projekte gibt, bei denen besonders hohe Betrge in Zweifel stehen oder wiedereinzuziehen sind, die in diesen Fllen zum Teil weit mehr als 50 Prozent der gezahlten Zuschsse ausmachen,
- E. in der Erwgung, da in diesen Fllen zumindest ein Anfangsverdacht besteht, da es zu gravierenden Unregelmigkeiten gekommen ist,
- F. in der Erwgung, da auch einige der nach Besuchen vor Ort von den Finanzprfern erstellten Prfberichte Anhaltspunkte fr gravierende Unregelmigkeiten enthalten,
- G. in Kenntnis der Tatsache, da in insgesamt 26 Fllen den von der Kommission beauftragten Finanzprfern die Auskunft bzw. die Einsicht in die Projektunterlagen verweigert wurde oder die Projektpartner unauffindbar waren,
- H. in Kenntnis der Tatsache, da die Prfer zu dem Ergebnis kamen, da die von der Kommission mit der Finanzverwaltung beauftragte Agentur fr die transmediterranen Netze (ARTM) insgesamt gesehen keine ausreichende Kontrolle ber die finanzielle Abwicklung der gefrderten Projekte hatte, da Anfragen aus den Projekten zum Teil nicht beantwortet wurden, da die Korrespondenz mit den Projekten nicht ordnungsgem gefhrt und aufbewahrt wurde und da sich nicht klren lie, ob die von ARTM eigens entwickelte Datenbank zum Management der Projekte auch tatschlich genutzt wurde,
- I. in Kenntnis der Tatsache, da ARTM auf Betreiben der Kommission von externen Beratern als internationale Vereinigung des belgischen Rechts ohne Erwerbszweck gegrndet worden war und zu diesem Zweck von der Kommission weitreichende Befugnisse bertragen bekam, ohne da es nach den Feststellungen des Rechnungshofes ⁽³⁾ dafr eine klare Rechtsgrundlage gab, ohne da es in dieser Frage zumindest eine Grundsatzentscheidung der Kommission gab und ohne da die zustndige Generaldirektion auch nur eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Kommission abwartete oder die Finanzkontrolle informierte, bevor der erste Vertrag mit ARTM unterzeichnet wurde,
- J. in Kenntnis der Tatsache, da nach den Feststellungen der Finanzkontrolle der Kommission insgesamt 16 Vertrge fr technische Hilfe vergeben wurden, da dies in zehn Fllen ohne vorherige Ausschreibung erfolgte und da es bei den sechs per Ausschreibung vergebenen Vertrgen zu Versten gegen die Regeln kam, die sich zum Vorteil derjenigen Bros fr technische Hilfe auswirkten, die vorher in den Verfahren ohne Ausschreibung bereits Vertrge erhalten hatten,

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 263.⁽²⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 43.⁽³⁾ ABl. C 240 vom 19.8.1996, S.1.

Dienstag, 17. November 1998

- K. in Kenntnis der Tatsache, daß bis April 1995 zwei der vier Verwaltungsratsmitglieder von ARTM zugleich Leiter der beiden durch eine Kapitalbeteiligung miteinander verbundenen Büros für technische Hilfe waren, die via ARTM den Löwenanteil der im Rahmen der MED-Programme vergebenen Verträge für technische Hilfe erhielten, und daß somit über mehrere Jahre hinweg ein offensichtlicher Fall von Interessenverquickung vorlag,
- L. in Kenntnis der Tatsache, daß ARTM Verträge in direkter Absprache an diese Büros für technische Hilfe vergeben hat, wobei die beiden durch die erwähnten Verträge begünstigten Firmen an den Sitzungen der Mittelbindungsausschüsse (comités d'engagement) teilnahmen, die dies genehmigten,
- M. in Kenntnis der Tatsache, daß dieselben Büros für technische Hilfe im Rahmen der Durchführung des MED-Invest-Programms den Auftrag für die Durchführung von zwei Vorhaben im Wert von 270 000 Ecu bzw. 450 000 Ecu erhielten, ohne daß eine Ausschreibung oder irgendein Auswahlverfahren stattgefunden hätte,
- N. in Kenntnis der Tatsache, daß die beiden erwähnten Verwaltungsratsmitglieder von ARTM erst dann zum Ausscheiden aus dem Leitungsgremium von ARTM bereit waren, als die von ihnen hierfür zur Bedingung gemachte Forderung erfüllt war und ihre Firmen neue Verträge für technische Hilfe erhalten hatten,
- O. in Kenntnis der Tatsache, daß eine Untersuchung der Finanzkontrolle über die Vergabe dieser Verträge klare Anhaltspunkte dafür ergab, daß die betreffenden Auswahlverfahren manipuliert worden sein könnten, um die Verträge den Firmen der erwähnten Verwaltungsratsmitglieder zuzuschancen,
- P. in der Erwägung, daß somit Bedienstete der Kommission aktiv am Entstehen und Funktionieren eines Systems mitgewirkt haben, das eine korrekte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel unmöglich machte, zu zusätzlichen Kosten und zu erheblichen Entgleisungen führte und in der Folge einen wichtigen Bereich der gemeinschaftlichen Mittelmeerpolitik über Jahre hinweg diskreditiert und lahmgelegt hat,
- Q. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission von ARTM und den Büros für technische Hilfe inzwischen eine Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge in Höhe von insgesamt fast 2,2 Millionen Ecu verlangt hat, bisher aber nur ein Teil dieses Betrages zurückgezahlt wurde,
- R. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission lediglich den Teil des Dossiers an die italienischen Justizbehörden übergeben hat, wo nach Einschätzung der Finanzkontrolle ein Betrugsverdacht gegen eine der beteiligten Firmen besteht, aber der wiederholten Forderung des Parlaments⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist, das gesamte Dossier den zuständigen Justizbehörden zu übermitteln, damit diese in der Lage sind, selbst über die Frage ihrer Zuständigkeit zu entscheiden und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen zu prüfen,
- S. in der Erwägung, daß in Anbetracht dieses Versäumnisses der Kommission der unter Umständen strafrechtlich relevante Charakter der Interessenverquickung, die im vorliegenden Fall mehrere Jahre währte, sowie die Umstände, die zu dieser Interessenverquickung geführt haben, nicht geklärt wurden und sich die Kommission damit dem Verdacht aussetzt, möglicherweise strafrechtlich relevante Vorgänge vertuschen zu wollen, weil darin auch ihre Bediensteten verwickelt sein könnten,
- T. in der Erwägung, daß dieser Verdacht auch durch die Art und Weise genährt wird, wie die administrative Untersuchung in dieser Angelegenheit durchgeführt wurde:
- a) die administrative Untersuchung wurde gegenüber dem Parlament als Vorstufe für mögliche Disziplinarverfahren angekündigt, dann aber zu einem Ersatz für ein Disziplinarverfahren umfunktioniert; die Änderung des Untersuchungsauftrags wurde vom Generalsekretär der Kommission mit vorheriger Zustimmung des für Personalfragen zuständigen Kommissionsmitglieds angeordnet;
 - b) die mit der Untersuchung betrauten Generaldirektoren kamen zu der Schlußfolgerung, sie hätten keinerlei Tatbestände zu Lasten der betroffenen Beamten ermitteln können, wonach diese sich des Betrugs oder der ungerechtfertigten Bereicherung schuldig gemacht hätten; damit haben sich die Generaldirektoren eine Zuständigkeit angemaßt, die ihnen keinesfalls zukam, denn die Untersuchung der Frage, ob strafbare Handlungen vorliegen, gehört in die Hände der Justiz; sie darf nicht von Beamten der Kommission entschieden werden;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 3 seiner obengenannten Entschließung vom 17.7.1997 sowie die Ziffern 3 und 4 seiner obengenannten Entschließung vom 31.3.1998.

Dienstag, 17. November 1998

- c) die mit der Untersuchung betrauten Generaldirektoren kamen weiter zu der Schlußfolgerung, daß die festgestellten Mißstände auf ungenügende Managementleistungen zurückzuführen waren; sie waren der Auffassung, daß die Vorfälle nicht schwerwiegend genug seien, um etwaige disziplinarische Schritte zu rechtfertigen, weil keine vorsätzliche Verletzung von Finanzbestimmungen oder anderen Vorschriften vorgelegen habe; mit dieser Schlußfolgerung haben sie gegen Geist und Buchstaben des Statuts verstoßen, das in seinem Artikel 86 ausdrücklich vorsieht, daß Disziplinarverfahren auch bei fahrlässigem Fehlverhalten von Beamten eröffnet werden können;
 - U. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission dieses Ergebnis der administrativen Untersuchung billigend zur Kenntnis genommen hat,
 - V. in Kenntnis der Tatsache, daß der Präsident der Kommission es in einem Schreiben an den Präsidenten des Parlaments am 7. Juli 1998 abgelehnt hat, die im Rahmen der administrativen Untersuchung erstellten Befragungsprotokolle zugänglich zu machen,
 - W. in der Erwägung, daß es damit unmöglich ist, Art und Umfang der administrativen Untersuchung zu überprüfen oder nachzuvollziehen, inwieweit die Schlußfolgerungen tatsächlich im Einklang mit dem Ergebnis der Befragungen stehen,
 - X. in der Erwägung, daß auch dies den Verdacht nährt, daß die Kommission in dieser Angelegenheit etwas zu verheimlichen hat,
 - Y. in der Erwägung, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Rechtsprechung ausdrücklich auf die Verpflichtung der Kommission zur loyalen Zusammenarbeit mit den nationalen Justizbehörden hingewiesen hat und daß diese Verpflichtung im vorliegenden Fall gerade auch deshalb gelten muß, weil es klare Anhaltspunkte dafür gibt, daß auch gegen europäische Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge verstoßen wurde,
1. bekräftigt seine Auffassung, daß es in Fällen wie diesem den nationalen Justizbehörden überlassen werden muß, selbst über die Frage ihrer Zuständigkeit zu entscheiden und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen zu prüfen;
 2. fordert die Kommission ein drittes und letztes Mal auf, in der MED-Affäre das gesamte Dossier einschließlich neuer, zusätzlicher Beweismittel für schwere Unregelmäßigkeiten den Justizbehörden in Belgien, Frankreich und Italien zu übermitteln, und nicht wie bisher nur Teile daraus;
 3. setzt der Kommission dafür eine Frist bis zum 1. Dezember 1998;
 4. wird die Möglichkeit prüfen, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Elemente des Dossiers den Justizbehörden zu übermitteln und im Rahmen des Entlastungsverfahrens 1996 gegen die Kommission Klage wegen Untätigkeit gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags zu erheben, falls die Kommission dieser Aufforderung erneut nicht nachkommt;
 5. erwartet von der Kommission, daß sie die volle Verantwortung dafür übernimmt, daß sie durch ihre Billigung der unkorrekt durchgeführten administrativen Untersuchung an Glaubwürdigkeit in Disziplinarfragen verloren hat; erwartet von der Kommission ferner, daß sie die notwendigen Schritte unternimmt, um ihre Glaubwürdigkeit wiederherzustellen;
 6. erwartet von der Kommission, daß sie Umfang und Charakter künftiger administrativer Untersuchungen strikt auf die Feststellung von Tatsachen beschränkt und sie nicht zu einem Ersatz für Disziplinarmaßnahmen umfunktioniert;
 7. fordert die Kommission auf, seinem zuständigen Ausschuß die Protokolle der administrativen Untersuchung zugänglich zu machen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß laut Artikel 206 des EG-Vertrages die Kommission verpflichtet ist, ihm im Rahmen des Entlastungsverfahrens alle nötigen Informationen vorzulegen;
 8. bekräftigt Ziffer 18 seiner obengenannten Entschliebung vom 31. März 1998 und fordert die Kommission erneut auf, jene Akteure von der Teilnahme an den neuen Programmen der dezentralisierten Zusammenarbeit auszuschließen, die in der Vergangenheit eine Kofinanzierungsverpflichtung eingegangen sind, ohne dieser Verpflichtung nachzukommen; fordert die Kommission auf, die Beträge, die im Rahmen der laufenden Finanzprüfung als eintreibbar eingestuft werden, vollständig beizutreiben und dabei strenge Maßstäbe anzulegen; fordert die Kommission auf, ihm bis zum 1. Dezember 1998 einen Bericht über die Schritte vorzulegen, die sie im Anschluß an die Finanzprüfung unternommen hat;

Dienstag, 17. November 1998

9. erinnert daran, daß die MED-Affäre einer der Gründe war, die zum Aufschub der Entlastung für 1996 geführt haben;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Rechnungshof zu ermitteln.

6. Bekmpfung des organisierten Verbrechens

A4-0376/98

Entschlieung zu dem Entwurf fur eine Entschlieung des Rates uber Leitlinien und Manahmen zur Pravention organisierter Kriminalitat im Hinblick auf die Etablierung einer umfassenden Strategie zu deren Bekmpfung (9986/98 – C4-0494/98)

Das Europaische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs fur eine Entschlieung des Rates (9986/98 – C4-0494/98),
 - unter Hinweis auf den Aktionsplan zur Bekmpfung der organisierten Kriminalitat ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. November 1997 zu diesem Aktionsplan ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Artikel B, F, K.1 Nummern 5 und 7 bis 9, K.3 Absatz 2 und K.6 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Artikel 2, 6 und 29 des EU-Vertrags in der durch den Vertrag von Amsterdam geanderten Fassung, wobei insbesondere Artikel 29 die Zustandigkeit der Europaischen Union zur Verhutung und Bekmpfung der organisierten Kriminalitat unterstreicht und dies als wesentliche Voraussetzung fur den schrittweisen Aufbau eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ansieht,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 24. Januar 1994 zur Alltagskriminalitat in Ballungszentren und ihre Verbindungen zur organisierten Kriminalitat ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. Oktober 1998 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europaische Parlament uber eine Politik der Europaischen Union zur Bekmpfung von Korruption ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die offentliche Anhorung, die am 9. Oktober 1997 vom Ausschu fur Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten mit Vertretern der italienischen Anti-Mafia-Organisation LIBERA organisiert wurde,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fur Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0376/98);
- A. mit der Feststellung, da der Rat die von ihm in seiner obengenannten Entschlieung vom 20. November 1997 nachdrucklich erhobene Forderung, bei der Bekmpfung der organisierten Kriminalitat verstarkt auch praventive Gesichtspunkte zu berucksichtigen, aufgegriffen hat und nun einen Versuch unternimmt, diese Lucke des Aktionsplans zu schlieen,
- B. in der Uberzeugung, da es aufgrund der vielfaltigen Betatigungsformen der organisierten Kriminalitat nicht ausreicht, sich bei den Gegenmanahmen auf einzelne Ansatze (etwa nur auf die Repression) oder auf einzelne Aspekte (etwa nur auf die Drogenkriminalitat) zu beschranken, weshalb man dem Bestehen ebenso wie dem Entstehen von organisierter Kriminalitat so umfassend wie moglich entgegenwirken mu,
- C. in der weiteren Uberzeugung, da der Kampf gegen die organisierte Kriminalitat grenzuberschreitend gefuhrt werden mu, weshalb Manahmen auf europaischer Ebene erforderlich sind, weil rein nationale Gegenmanahmen bei weitem nicht ausreichen,

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 183.

⁽³⁾ ABl. C 20 vom 24.1.1994, S. 158.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Dienstag, 17. November 1998

- D. in der darauf aufbauenden Überzeugung, daß der Kampf gegen die organisierte Kriminalität in einem möglichst umfassenden und kohärenten Gesamtkonzept stattfinden muß, das sowohl präventive als auch repressive Gesichtspunkte berücksichtigt, weshalb der Entwurf mit dem Aktionsplan nicht in Konkurrenz treten oder diesen gar ersetzen, sondern vielmehr dessen grundlegende Zielrichtung verstärken soll,
- E. in dem großen Bedauern allerdings, daß die Umsetzung der Empfehlungen des Aktionsplans nur sehr schleppend erfolgt (so wurden bislang erst die Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 15, 19, 21 und 22 vollständig umgesetzt) und nicht unbeträchtlich hinter den zeitlichen Vorgaben zurückbleibt: So wurden die — mittlerweile bereits abgelaufenen — Termine zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen 6, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 20 und 23 nicht eingehalten (der Europäische Rat in Cardiff hat nur für die Empfehlung 6 die Frist zur Umsetzung auf Ende 1998 erstreckt); bei den Empfehlungen 7, 8, 13, 14, 18, 25, 26, 29 und 30 ist es bereits jetzt absehbar, daß ihre vollständige Umsetzung aller Voraussicht nach nicht, wie vom Aktionsplan vorgegeben, bis Ende 1998 erfolgen wird,
- F. unter Betonung der Notwendigkeit, eine Unterscheidung zwischen den Konzepten der organisierten Kriminalität und der Alltagskriminalität beizubehalten, jedoch unter Hinweis auf die Verbindungen und Verflechtungen, die in vielfältigen Formen zutage treten,
- G. in der wachsenden Sorge, daß die Bereitschaft zu raschen und effizienten Gegenmaßnahmen auf europäischer Ebene mit dem Tempo, in dem sich die organisierte Kriminalität in Europa bildet und ausbreitet, offenbar nicht Schritt hält, weshalb einzelne Mitgliedstaaten — und damit zugleich die Europäische Union selbst — immer stärker der Gefahr ausgesetzt werden, von der organisierten Kriminalität zumindest in Teilbereichen durchsetzt bzw. unterwandert zu werden,
- H. in der Meinung, daß der Entwurf nur als erste Annäherung an die äußerst komplexe Problematik der Prävention anzusehen ist, der nur einen Ausgangspunkt, sicherlich aber nicht den Endpunkt der Befassung mit Fragen der Prävention darstellen kann,
- I. in der Überzeugung, daß insbesondere die Beiträge der Bürgergesellschaft im Kampf gegen die organisierte Kriminalität gestärkt werden müssen und daß die Maßnahmen zur Prävention der Korruption — wegen der besonderen Gefahren, die für den demokratischen Rechtsstaat und die marktwirtschaftliche Ordnung entstehen, wenn die organisierte Kriminalität mit Hilfe von Korruption in die öffentliche Verwaltung oder legale Wirtschaft einzudringen vermag — von herausragender Bedeutung sind,
- J. in dem Bewußtsein, daß präventive Maßnahmen gegen organisierte Kriminalität teilweise zur Vorverlagerung staatlicher (Eingriffs-)Politik führen, die auch die Gefahr des Ausbaus staatlicher Überwachung in sich birgt, wenn nicht zugleich wirksame Korrektive und Eingriffsbegrenzungen geschaffen werden, die die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation hinreichend gewährleisten,
- K. mit der Schlußfolgerung, daß auch Maßnahmen der Vorbeugung — insbesondere soweit sie sich technologisch-elektronischer Methoden bedienen — den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügen müssen, somit also gegenüber dem verfolgten Ziel verhältnismäßig zu sein haben und über einen angemessenen und wirksamen Mechanismus zur Verhinderung von Mißbräuchen (gerichtliche und parlamentarische Kontrolle) verfügen müssen,
1. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der Empfehlungen des Aktionsplans zügiger als bisher voranzutreiben und überall dort, wo das Zieldatum bereits überschritten ist, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Fristablauf zu erbringen;
2. begrüßt den Entwurf einer — den Aktionsplan ergänzenden — Entschließung, die mit Hilfe von präventiven Maßnahmen die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern versucht; begrüßt den umfassenden Ansatz und den dem Aktionsplan nachempfundenen Aufbau des Entwurfs (Leitlinien und konkrete Maßnahmen); fordert den Rat auf, so wie beim Aktionsplan zu jeder Leitlinie eine oder mehrere korrespondierende Maßnahmen zu entwickeln und jeweils die Zuständigkeit und das Zieldatum für deren Umsetzung klar festzulegen;
3. bedauert, daß der Entwurf wenig konkrete Maßnahmen enthält; fordert deshalb den Rat auf, den Entwurf insofern zu ergänzen und dabei jeweils präzise Forderungen, konkrete Empfehlungen und direkte Handlungsanleitungen vorzusehen und bloß deskriptive Bekräftigungen bestimmter Haltungen ohne operativem Auftrag bzw. Absichtserklärungen, etwas bloß prüfen zu wollen, zu vermeiden;

Dienstag, 17. November 1998

4. fordert den Rat auf, auch die beitrittswilligen Länder sowie (zumindest) die angrenzenden Drittstaaten in diese Präventionsstrategie gegen organisierte Kriminalität und in die gemeinsame Ausarbeitung eines konkreten Kooperationsprogramms mit einzubinden, das zumindest den Informations- und Datenaustausch, Leitlinien für gemeinsame Standards und Methoden der Prävention, Erkenntnisaustausch, Erfahrungsaustausch, Forschung sowie jede andere angemessene Maßnahme zur Verfolgung des Ziels beinhaltet;
5. ist der Ansicht, daß die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität parallel zu einer schrittweisen Berücksichtigung der Achtung der Rechte auf Verteidigung, des Schutzes der Zeugen und des Schutzes der individuellen und verfahrensrechtlichen Garantien entwickelt werden muß;
6. ist überzeugt von der Bedeutung einer seriösen, objektiven und permanenten Beteiligung der Medien an der Informations- und Sensibilisierungsarbeit im Zusammenhang mit den Gefahren der organisierten Kriminalität für die Demokratie und den Rechtsstaat, für die Freiheit und die Menschenrechte;
7. betont insbesondere die Bedeutung der Durchführung von Programmen in folgenden Bereichen: Anleitung zur Aufdeckung von Betrugsfällen, Einführung von Verhaltenskodizes für die anfälligen Berufe (insbesondere die in Empfehlung 12 des Aktionsplans genannten Berufe), Ausweitung der Anmeldepflicht der Finanzinstitute bei verdächtigen Transaktionen auf Angehörige von Berufen, deren Tätigkeit mit einem erheblichen Risiko der Geldwäsche verbunden ist, Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausgaben für illegale Zwecke wie aktive Bestechung; fordert die Kommission insbesondere auf, so rasch wie möglich Ideen sowie konkrete und effektive Maßnahmen für eine interne Reform zu unterbreiten;
8. betont die besondere Bedeutung der Bürgergesellschaft bei der Prävention des Verbrechens im allgemeinen und fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sie bei ihren vielfältigen Bemühungen um Wahrnehmung der Eigenverantwortung nachhaltig zu unterstützen, etwa durch:
 - gezielte Vorkehrungen in der Arbeits-, Gesundheits- (unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Drogenabhängigkeit), Sozial-, Bildungs-, Ausbildungs-, Kultur-, Jugend- und Familienpolitik, um Bedingungen und Ursachen von Verbrechen positiv zu beeinflussen (Verringerung kriminalitätsbegünstigender und Förderung kriminalitätshemmender Faktoren),
 - Förderung einer kreativen Städteplanung, die der Kriminalität den Boden entzieht, die das Zusammenleben begünstigt und die Präventionsbedürfnisse berücksichtigt, einschließlich der Gestaltung des städtischen Umfeldes und Förderung einer kriminalitätsabwehrenden Architektur (Erschwerung von Gelegenheiten für Rechtsbrüche), nachträgliche Korrektur städteplanerischer Versäumnisse (Slums, Wohnghettos), Ersetzung der heutigen Massenunterbringung von Flüchtlingen in nicht ausreichend strukturierten Stadtgebieten — häufig sogar im Freien — durch die Schaffung organisierter Zeltstädte mit ausreichenden sanitären Vorrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen, Nahrungsmittelversorgung etc.,
 - Betonung der Bedeutung und der Verbindung zwischen den neuen Vorschlägen und der Empfehlung 9 des Aktionsplans, die vorsieht, daß die vom Europäischen Sozialfonds und vom Programm URBAN gebotenen Möglichkeiten mobilisiert werden, um zu verhindern, daß die Großstädte der Union zu bevorzugten Plätzen der organisierten Kriminalität werden und durch die Verbesserung des Informationsaustauschs über die Projekte, die sich in diesem Bereich als nützlich erwiesen haben,
 - Beseitigung der sozialen Desorganisation und Stärkung der Beziehungen im sozialen Nahraum (Förderung der Bildung von Mietergemeinschaften, Belebung von Nachbarschaftskontakten), wodurch auch die informelle soziale Kontrolle erhöht werden kann („Neighbourhood Watch“),
 - Stärkung des Gemeinschaftssinns (Förderung des freiwilligen Einsatzes für gesellschaftspolitische Ziele, der Wertevermittlung durch private Sozialisations- und Integrationssysteme wie Familien, Kindergärten, Schulen, Kirchen, Freizeitvereine), Stärkung des Selbstwertgefühls und der individuellen Verbundenheit mit sozialkonformen Werten und Zielen sowie der Bereitschaft, dafür auch einzutreten (Zivilcourage),
 - Integration marginalisierter Gruppen (Einbindung der Minderheiten in den sozialen und politischen Dialog, Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene nach einer bestimmten Dauer des legalen Aufenthalts nach den gleichen Modalitäten wie für die Staatsangehörigen der Europäischen Union),
 - Förderung der Bildung von Gremien mit präventiven Zielen auf lokaler und regionaler Ebene (Räte zur Verbrechensvorbeugung),
 - umfassende Aufklärung über das wahre Wesen krimineller Organisationen, um die Anfälligkeit zu deren passiven Duldung bzw. aktiven Unterstützung zu vermindern,

Dienstag, 17. November 1998

- Förderung und Unterstützung von Aktionen und Projekten, die Anleitungen zur Einhaltung der Gesetze enthalten, unter besonderer Berücksichtigung von Initiativen der lokalen Stellen und der Bürgergesellschaft sowie ihrer Organisationen und Vereinigungen; diese Initiativen müssen dort gefördert werden, wo die Präsenz bzw. die Gefahr der organisierten Kriminalität am stärksten ist und ihre Verbindungen zur Alltagskriminalität am engsten sind,
 - problem- und gemeinschaftsorientierte Polizeiarbeit (community policing), die nicht erst auf bereits entstandene Probleme reagiert, sondern die Probleme im voraus zu erkennen und analysieren versucht, die Bürger aufklärt und berät und die auf diese Weise ein Vertrauensverhältnis zwischen der Polizei und der Wohnbevölkerung erleichtert („bürgernahe Polizei“),
 - Stärkung der Aussage- und Kooperationsbereitschaft von Bürgern vor Polizei und Justiz (z.B. Zeugenschutz),
 - Betreuung Bedürftiger (z.B. Unterstützung von delinquenzgefährdeten Kindern, Jugendlichen und Familien, Bereitstellung von Therapieplätzen für Drogenabhängige in ausreichender Anzahl),
 - Maßnahmen zur Verringerung der Rückfallswahrscheinlichkeit von Straftätern (Vermeidung von Stigmatisierung insbesondere bei Ersttätern; stärkere Gewichtung von diversionellen Reaktionsformen wie Täter-Opfer-Ausgleich, Geld- oder Arbeitsleistung zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, soziale Trainingskurse; Stärkung der (Re-)Sozialisierungsbemühungen bei Wiederholungstätern; sozialpsychologische Betreuung von Häftlingen; sorgfältige Entlassungsvorbereitung etc.);
 - Etablierung von Opferhilfs- und -behandlungsprogrammen;
 - Einführung und/oder Verstärkung der Maßnahmen zur Verhütung jeder Art von Kinder- und Frauenhandel,
 - wirksame Bekämpfung von Problemen, die zur Entwicklung von Bettelerei führen, insbesondere bei Kindern (Kinder, die an Verkehrsampeln betteln),
 - Bekämpfung des organisierten Frauenhandels, einschließlich des Handels mit jungen Mädchen, und der illegalen Prostitution durch Ausweitung der Zusammenarbeit mit den Ländern, in denen diese Organisationen beheimatet sind;
9. fordert den Rat auf, die Erkenntnis, Transparenz und Kontrolle seien präventiv wirksame Vorkehrungen gegen Korruption und organisierte Kriminalität, in operativen Maßnahmen umzugießen und die Einführung dieser beiden Prinzipien bei allen bedeutsamen Entscheidungsabläufen in Verwaltung, Wirtschaft und Politik als allgemeines demokratisches Prinzip zu unterstützen;
10. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Reform der Strukturfonds oder sonstiger regionaler Interventionsprogramme Projekten zur Verbrechensverhütung Vorrang einzuräumen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der beitrittswilligen Staaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 17. November 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 17. November 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ainardi, Alavanos, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoberos Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Augias, Aygerinos, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébear, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Candal, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Carozzo, Cars, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chesa, Chichester, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Cornelissen, Correia, Corrie, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Coene, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Melo, Denys, Deprez, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goedbloed, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Karoutchi, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klauf, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lagendijk, Laignel, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Le Gallou, Lehideux, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linser, Löow, Lomas, Lukas, Lulling, McAvan, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Mayer, Medina Ortega, Mégret, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Mosiek-Urbahn, Mottola, Müller, Mulder, Murphy, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailier, Paisley, Palacio Vallelersundi, Palm, Panagopoulos, Papakyzias, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rübig, Ruffolo, Rynänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafraña Sánchez-Neyra, Samland, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sichrovsky, Sierra González, Simpson, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 17. November 1998

ANHANG

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Klinische Prüfungen — Bericht Amadeo A4-0407/98

Änderungsantrag 28

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Hager, Kronberger, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Paisley, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Böge, Chanterie, Dimitrakopoulos, Posselt

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Panagopoulos, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rocard, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Daskalaki, Kaklamanis, Martin Philippe-Armand

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(–)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Elmalan

I-EDN: Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Féret, Formentini, Moretti, Musumeci, Parigi, Tatarella

Dienstag, 17. November 1998

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Baggioni, Bazin, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Killilea, Lataillade, Marin, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

NI: Rauti

PPE: Imaz San Miguel, Schiedermeier

PSE: Roth-Behrendt

Fälschungsbekämpfung — Schutz des Euro — Bericht Schmid A4-0396/98

Änderungsantrag 14

(+)

ARE: Barthes-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Dillen, Hager, Kronberger, Musumeci, Parigi, Raschhofer, Sichrovsky, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mottola, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Parodi, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter,

Dienstag, 17. November 1998

Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

GUE/NGL: Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Seillier, Souchet

NI: Antony, Blot, Formentini, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Moretti, Paisley, Stirbois, Vanhecke

PSE: Palm

V: Hautala

(O)

I-EDN: Bonde, Buffetaut, Jensen Lis, de Rose, Sandbæk, Striby

NI: Féret, Rauti

MED-Affäre — Bericht Fabra Valles A4-0404/98

Änderungsantrag 2

(+)

ELDR: Lindqvist, Nordmann

GUE/NGL: Alavanos, Bertinotti, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

Dienstag, 17. November 1998

NI: Antony, Blot, Dillen, Formentini, Hager, Kronberger, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Moretti, Paisley, Raschhofer, Sichrovsky, Stirbois, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, Brok, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Cornelissen, Cunha, Cushnahan, Ferber, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Garosci, Gillis, Glase, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendes Bota, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oostlander, Otila, Pack, Pex, Piha, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Todini, Trakatellis, van Velzen W. G., Verwaerde, Viceconte, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Gutiérrez Díaz

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bianco, Camisón Asensio, Castagnetti, Coelho, Colombo Svevo, Corrie, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Elles, Estevan Bolea, Fernández-Albor, Fernández Martín, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Graziani, Hernandez Mollar, Imaz San Miguel, Jackson, McMillan-Scott, Malerba, Mottola, Palacio Vallelersundi, Parodi, Perry, Pimenta, Podestà, Poggiolini, Porto, Provan, Redondo Jiménez, Salafranca Sánchez-Neyra, Secchi, Sisó Cruellas, Stevens, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Viola

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Panagopoulos, Papakyrizis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 17. November 1998

(O)

NI: Amadeo, Angelilli, Féret, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella**PPE:** De Melo, Donnelly Brendan Patrick, Fabra Vallés, Filippi, Habsburg-Lothringen, Kellett-Bowman, Lambrias, Oomen-Ruijten, Peijs, Pirker, Rack, Rübig, Schierhuber, Stenzel, Tindemans**PSE:** Klironomos, Titley**UPE:** Caccavale*Bekämpfung des organisierten Verbrechens — Bericht Cederschiöld A4-0376/98**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, Ewing, González Triviño, Hory, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas**I-EDN:** Blokland, Bonde, van Dam, Nicholson, Sandbæk**NI:** Formentini, Hager, Kronberger, Moretti, Paisley, Raschhofer, Sichrovsky**PPE:** Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Baldi, Banotti, Bardong, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Brok, Camisón Asensio, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernández Martín, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Hatzidakis, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Kellett-Bowman, Lambrias, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Martens, Mendes Bota, Menrad, Mottola, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Parodi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schlüter, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viceconte, Viola, Virgin**PSE:** Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Candal, Carlotti, Carniti, Carrozzo, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Delcroix, Denys, Desama, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, McAvan, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Palm, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Dienstag, 17. November 1998

UPE: Andrews, Caccavale, Collins Gerard, Crowley, Gallagher, Hyland, Marin

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber

(—)

ELDR: Nordmann

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places, de Rose, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Dillen, Féret, Martinez, Musumeci, Parigi, Tatarella, Vanhecke

PPE: Böge, Ferber, Flemming, Florenz, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Glase, Gomolka, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehideux, Lehne, Liese, Lulling, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Mayer, Mendonça, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Pack, Piha, Pirker, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Stenzel, Tillich, Verwaerde, Wieland, von Wogau

UPE: Baggioni, Bazin, van Bladel, Cabrol, Carrère d'Encausse, Chesa, Daskalaki, Donnay, Guinebertière, Hermange, Janssen van Raay, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

I-EDN: Jensen Lis

NI: Angelilli

PPE: Nassauer, Palacio Vallelersundi
